

BESCHLUSS

aus der 9. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 16. Juni 2016

Öffentliche Sitzung

Regionalplanung

TOP 4.a: **4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt;
Darstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) sowie Aufhebung eines "Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)**
- Erarbeitungsbeschluss
Vorlage 12/03/2016

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) entsprechend der **Anlage 1** zu erarbeiten.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 2** unter den Nummern 1 – 66 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Anregungen vorgebracht werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntgemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Vorlage:		12/03/2016	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	02.06.2016	4	AD Aßhoff
Regionalrat	16.06.2016	4.a	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBe Pflug RBDin Grabitz RBer Schlinkert		

4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt; Darstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) sowie Aufhebung eines "Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)

- Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) entsprechend der **Anlage 1** zu erarbeiten.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 2** unter den Nummern 1 – 66 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Anregungen vorgebracht werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntgemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die IBC SOLAR Projects GmbH plant auf der ehemaligen militärischen Liegenschaft (Flurstücke 172, 174 und 352, Flur 4, Gemarkung Oedingen) ca. 2 km nordwestlich von Lennestadt-Oedingen die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage. Die Solarmodule sollen sich auf den Freiflächen sowie auf neun bereits vorhandenen Hallendächern verteilen und eine installierte Leistung von ca. 10 MWp haben. Diesem entspricht bei optimaler Ausnutzung eine jährliche Stromproduktion von ca. 9.500.000 kWh. Der Betrieb dieser Anlage ist zunächst für 25 Jahre projektiert, ggf. ist eine Verlängerung um fünf Jahre vorgesehen. Die Fläche ist im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und wird von der IBC SOLAR für die geplante Betriebsdauer gepachtet. Derzeit wird die Fläche extensiv beweidet, dies soll auch – mit geeigneten Schafrassen – nach Errichtung der Solarmodule weiterhin möglich sein.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen erfordert eine Darstellung als Sondergebiet im Flächennutzungsplan bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Stadt Lennestadt steht dem Vorhaben positiv gegenüber und so hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen am 19.01.2016 beschlossen, die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren einzuleiten.

Mit diesem Änderungsverfahren soll der 16 ha große Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage auch regionalplanerisch gesichert werden. Die bisherige zeichnerische Darstellung des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird wie folgt geändert:

- Die Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ wird aufgehoben.
- Der Bereich der Freiflächensolarenergieanlage wird mit einer „Sonstigen Zweckbindung“ umgrenzt, der darunter liegende „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ wird überlagert.
- Die Sonstige Zweckbindung wird durch ein Symbol „R“ für „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ konkretisiert.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wird in **Anlage 1** dargestellt. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen ist nicht vorgesehen.

2. Planerfordernis und Bedarf

Nach dem oben genannten Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen hat die Stadt Lennestadt eine Anfrage zur landesplanerischen Abstimmung der geplanten 29. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW gestellt. Anhand der eingereichten Unterlagen wird aus folgenden Gründen eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht gesehen und eine Änderung des Regionalplans für notwendig erachtet.

Zunächst besteht gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) regelmäßig ein Darstellungserfordernis für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha. Die Raumbedeutsamkeit des 16 ha umfassenden Vorhabens kann sowohl anhand der Kriterien „raumbeanspruchend“ und „raumbeeinflussend“ bejaht werden, wobei für die Definition der Raumbedeutsamkeit das Zutreffen eines der beiden Kriterien ausreichen würde.¹ Das Kriterium der Raumbeanspruchung zielt auf solche Planungen, die nach den Maßstäben des Planungsraumes wegen ihrer Größenordnung herausragen². Da es in der Planungsregion Arnberg bislang keine Freiflächensolarenergieanlage gibt, die auch nur annähernd über 10 ha groß ist, und es im Kreis Olpe noch gar keine Anlage dieser Art gibt, kann dies Kriterium für die geplante Anlage in Lennestadt-Oedingen bejaht werden. An das Kriterium der Raumbeeinflussung werden gemäß der Kommentierung konkrete Anforderungen gestellt. Zwar muss die Beeinflussung nicht mehr eng bodenbezogen sein, dennoch sollte sie unmittelbar und konkret sein.³ Diese Beeinflussung wird im konkreten Planungsfall auf die im Regionalplan vorgenommene Funktionszuweisung dieses Bereichs für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung gesehen.

Für Freiflächensolarenergieanlagen gibt es im Regionalplan Arnberg bislang kein Planzeichen, ebenso wenig ist diese Darstellung in der Anlage 3 zur LPIG DVO vorgesehen. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf aus den angegebenen Planzeichen sinngemäß neue Planzeichen zu entwickeln. Da die Freiflächensolarenergieanlage durch die geplante Beweidung und die nur temporäre Nutzung auch weiterhin agrarisch nutzbar ist, soll der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit einer sonstigen Zweckbindung belegt werden. In diesem Fall wird der Zweck mit „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ angegeben und durch ein „R“ symbolisiert.

Dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ ist in diesem Gebiet mit der Überlagerung durch BSLE eine Funktion zugewiesen. Innerhalb der BSLE soll neben der Sicherung der natürlichen Leistungsfähigkeit und der Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters (Landschaftsbild) auch die landschaftsorientierte Erholung im Vordergrund stehen. Das Vorhaben liegt im Naherholungsbereich der Ortslage Oedingen und wird von mehreren Wanderwegen berührt bzw. eingesehen. Insbesondere die weite Einsehbarkeit des Geländes und die deutliche Überprägung des Bereiches durch die Solarmodule mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sprechen an dieser Stelle gegen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck BSLE. Grundsatz 11 des gültigen Regionalplans – Teilabschnitt Oberbereich Siegen führt zudem aus, dass „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen (...) des Landschaftsbildes führen können, (...) zu unterlassen“ sind. Daher wird die BSLE-Darstellung im Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage zurückgenommen.

¹ Vgl. § 3, Rdnr. 103 in Spannowsky, Runkel, Goppel: „ROG – Kommentar“, München, 2010

² Vgl. § 3, Rdnr. 109 in [ebenda]

³ Vgl. § 3, Rdnr. 111 ff. in [ebenda]

Der Bedarf an Freiflächensolarenergieanlagen kann nicht wie zum Beispiel der Gewerbeflächenbedarf in konkreten Hektarzahlen für jede Gemeinde berechnet werden. Es ist jedoch das erklärte Ziel der Bundesregierung und der Landesregierung NRW, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Dazu gehört neben dem Ausbau der Windenergie auch die Solarenergienutzung. Vorrang hat hier die Nutzung vorhandener Gebäude, aber auch die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und politischer Wille. Dies spiegelt sich u. a. in den Förderbestimmungen im „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht für das Vorhaben der Freiflächensolarenergieanlage in Lennestadt-Oedingen ein Bedarf und die planerische Absicherung ist gerechtfertigt.

3. Standortwahl

Die Investition in Freiflächensolarenergieanlagen ist eng an die Förderung durch das EEG gebunden. Die Förderung ist an bestimmte standortbedingte Voraussetzungen gebunden. Die Nutzung ehemaliger militärischer Konversionsflächen ist eine mögliche Flächenkategorie für die Errichtung solcher Anlagen. Auch die Vorgaben in den Entwürfen des künftigen Landesentwicklungsplans (LEP) und des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg orientieren sich an diesen Vorgaben. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Alternative im Gemeindegebiet gegeben. Neben den räumlichen Vorgaben ist in diesem Fall zu beachten, dass es sich um eine vorhabenbezogene Regionalplanänderung handelt, es also auch für den Vorhabenträger verfügbare bzw. vernünftige Alternativen sein sollten. Der Standort und mögliche Alternativen sind zudem von dem Vorhabenträger auch unter wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten, die Flächen müssen beispielsweise über genügend Sonneneinstrahlung und über eine gute topographische Ausrichtung verfügen.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 12 Abs. 4 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsstandes entsprechend berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen in späteren Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in

der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die entweder bereits vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung insbesondere die sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der Umweltbericht (**Anlage 3**) enthält die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen für die geprüften Alternativen. Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 2 LPIG wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen – und ggf. textlichen – Festlegungen sowie der Begründung den Beteiligten (vgl. **Anlage 2**) und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

4.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden können, zu beteiligen. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraums sowie der Klärung von Inhalt, Umfang und Methode des zu erstellenden Umweltberichts; auch werden die bei den Beteiligten dazu verfügbaren Informationen erhoben. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 04.03.2016 mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08.04.2016 eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Rückäußerungen wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, insbesondere, da keine Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden.

4.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Bei dem Bereich der 4. Regionalplanänderung handelt es sich um ein ehemaliges militärisches Sperrgebiet einer NIKE-Feuerstellung. Die mit einer Doppelzaunanlage abgesperrte, dem öffentlichen Zutritt entzogene Konversionsfläche ist durch bauliche Anlagen, Gebäude, wallartige Aufschüttungen und großflächige Abgrabungen sowie innere Erschließungsstraßen geprägt. Die Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt.

Die derzeitige Darstellung als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ist mit der Festlegung "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) überlagert und soll durch diese Regionalplanänderung in einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ geändert werden.

Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Planung und den Bau von Freiflächensolarenergieanlagen wurden im Laufe des Regionalplanänderungsverfahrens weder seitens der Bezirksregierung, der Stadt Lennestadt noch von den im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein könnte, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gesehen.

Das Plangebiet wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte stark anthropogen verändert und durch seine militärische Nutzung und die vorhandene Einzäunung in vielerlei Hinsicht der Natur und dem Menschen entzogen.

Im Änderungsbereich sind keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche, keine schutzwürdigen Biotope oder Biotopverbundflächen vorhanden. Der Grad der Naturnähe der Böden ist sehr gering. Es kommen keine Oberflächengewässer und Quellen vor und es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden, welches auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden muss.

Das Plangebiet wird vom Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Olpe umschlossen, der das Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke-Lennebergland“ festsetzt, wurde aber von diesem ausgenommen und ist deshalb von dessen Festsetzungen nicht betroffen.

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung ist ein Verlust von Waldflächen verbunden, landwirtschaftliche, zurzeit beweidete Flächen werden reduziert bzw. eine Beweidung eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Es werden jedoch keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope und keine bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund beansprucht. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt, insbesondere Waldbereiche, vor.

Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich.

Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Durch Lichtreflexe und die technische Überprägung können sich Auswirkungen auf die Erholungseignung ergeben, die aber aufgrund von Sichtverschattungen und der südexponierten Ausrichtung der Anlage in ihrem Ausmaß nicht überall wirksam sein werden.

Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen und die Qualität der gewachsenen dörflichen Strukturen im Umfeld mindern. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch die ehemalige militärische Anlage wird durch diese erneute Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnittes weiter verstärkt.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

5. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Die beabsichtigte Darstellung „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächenolarenergieanlage –“ bei Lennestadt-Oedingen schafft die regionalplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenolarenergieanlage der IBC SOLAR Projects GmbH. Dabei ist die Verträglichkeit der Planänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen. Entsprechend den gestuften Beachtungspflichten nach § 4 Abs.1 ROG ist zu prüfen, ob

- die berührten (förmlichen) Ziele der Raumordnung beachtet sind,
- die berührten Grundsätze der Raumordnung entsprechend ihrer intendierten Orientierungswirkung berücksichtigt sind und
- die sogenannten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, landesplanerische Stellungnahmen, Ziele in Aufstellung) berücksichtigt wurden.

Maßgeblich sind hier der LEP, der Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen des Regionalplans Arnsberg sowie die Entwürfe des neuen LEP und des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Arnsberg. Die auf Bundesebene formulierten Grundsätze im ROG wurden in den genannten Planwerken auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene konkretisiert, so dass darauf nicht mehr abgestellt wird.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind in dem konkreten Vorhaben zu überprüfen:

Freiraumschutz, Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft:

- *Nach Ziel B.III.1.2.3 LEP darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist.*
- *Ziel B.III.1.2.5 LEP verlangt, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen muss.*

Durch die oben ausgeführten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Inanspruchnahme des Freiraums gerechtfertigt. Die militärische Konversionsfläche ist zudem kein gänzlich unbelasteter Freiraumbereich, auch wenn die Wirkungen auf die Umgebung im Vergleich zur geplanten Nutzung sich deutlich unterscheiden. Mit der Absicht, die eingezäunte Freiflächensolarenergieanlage auch weiterhin agrarisch zu nutzen, wird die Fläche zudem nicht komplett dem Freiraum entzogen, die Projektierung für 25 plus ggf. weitere fünf Jahre ist zudem nur eine temporäre Freirauminanspruchnahme.

- *Ziele B.III.2.2.1 - 2.5 des LEP enthalten Festlegungen zu Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.*
- *Sie werden konkretisiert in Ziel 13 und Grundsatz 9 des Regionalplans zum Freiraumschutz im Allgemeinen und in Ziel 18 und Grundsatz 11 des Regionalplans zum Landschaftsschutz in BSLE.*

Der Umweltbericht arbeitet diese Zielsetzungen systematisch ab, daher wird für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freiraumfunktionen auf den Umweltbericht (**Anlage 3**) verwiesen. Im Ergebnis sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- *Nach Ziel B.III.2.2.6 des LEP sind die landesweit festgelegten wertvollen Kulturlandschaften vorbildlich zu erhalten, in ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.*

Auch dieser Aspekt wird im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Mit der Festlegung der Zweckbindung als „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Charakter der Kulturlandschaft zu erwarten.

- *Ziel C.V.2.1 des LEP verlangt die Erhaltung und Entwicklung des siedlungsnahen Freiraums hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen.*
- *Ziel C.V.2.2 legt fest, attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.*

Die geplante Freiflächensolarenergieanlage liegt im siedlungsnahen Freiraum und das Umfeld wird für den Tourismus und die Naherholung genutzt (Wanderwege). Insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht zwar als erheblich bewertet, im Ergebnis aber nicht durchschlagend.

Regenerative Energien

- *Die Ziele D.II.2.1 und 2.4 des LEP verankern die Förderung der Nutzung sowie der Erzeugung von regenerativen Energien als raumordnerisches Ziel.*

- *Der Entwurf 2 des zukünftigen LEP greift die Förderbedingungen des EEG auf und ermöglicht die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen auf baulich vorgeprägten Konversionsflächen.*
- *Entsprechend sieht der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Arnsherg eine analoge Regelung vor.*

Mit der Freiflächensolarenergieanlage wird dem Ziel, die Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, entsprochen. Das hier betrachtete Planvorhaben entspricht den in den genannten Entwürfen formulierten standörtlichen Anforderungen.

Zusammenfassend ist die Belegung des Allgemeinen Freiraums mit der Zweckbindung „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ also erforderlich und begründet. Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Festlegung des geplanten Vorhabens im Regionalplan nicht entgegenstehen und überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, wird das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchgeführt.

Zunächst sind gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Im Einzelnen sind die zu beteiligenden öffentlichen Stellen in der **Anlage 2** unter den Ziffern 1 bis 66 aufgeführt. Die Beteiligtenliste wird auf der Grundlage von § 33 LPIG DVO vom Regionalrat festgelegt. Die Beteiligungsfrist wird auf zwei Monate festgesetzt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 LPIG für die Dauer von zwei Monaten bei der Bezirksregierung Arnsherg und dem Kreis Olpe öffentlich ausgelegt sowie ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Verfahrensbeteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPIG mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis und das Erarbeitungsverfahren wird dem Regionalrat berichtet, der anschließend den Aufstellungsbeschluss fassen kann (§ 19 Abs. 3 und 4 LPIG).

Schließlich folgen noch das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde und die Be-

kanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (§ 19 Abs. 6 LPlIG).

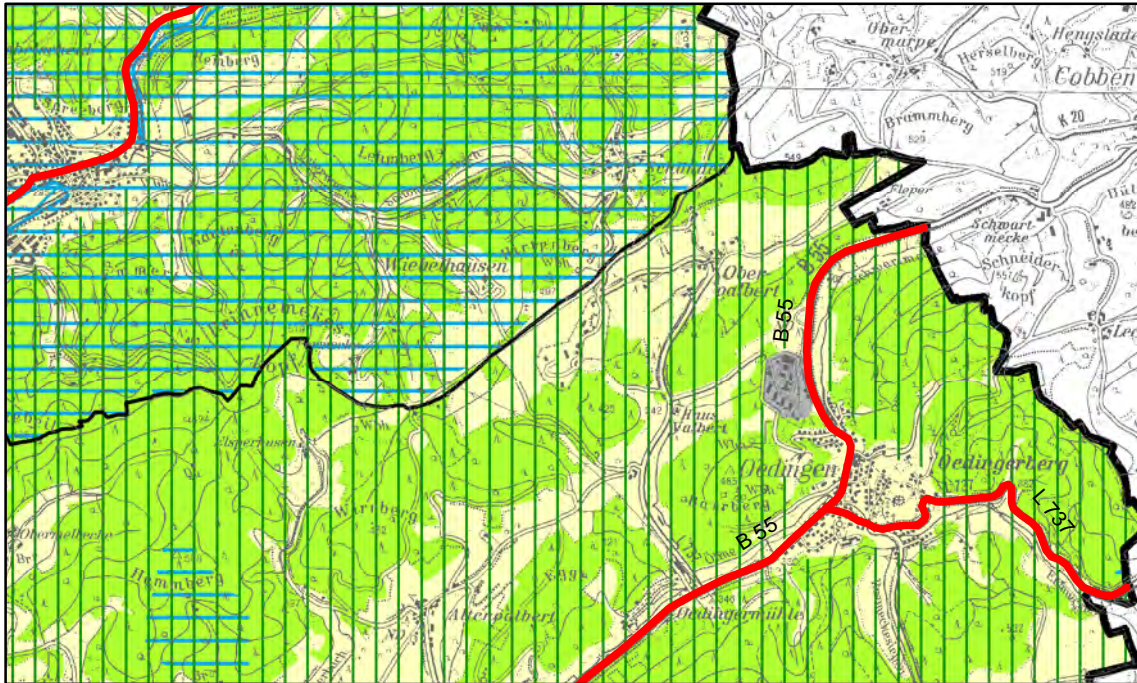
Anlage(n):

1. Anlage 1 Änderung der zeichnerischen Festlegung
2. Anlage 2 Liste der Beteiligten
3. Anlage 3 Umweltbericht
4. Anlage 4 Raumverträglichkeitsstudie

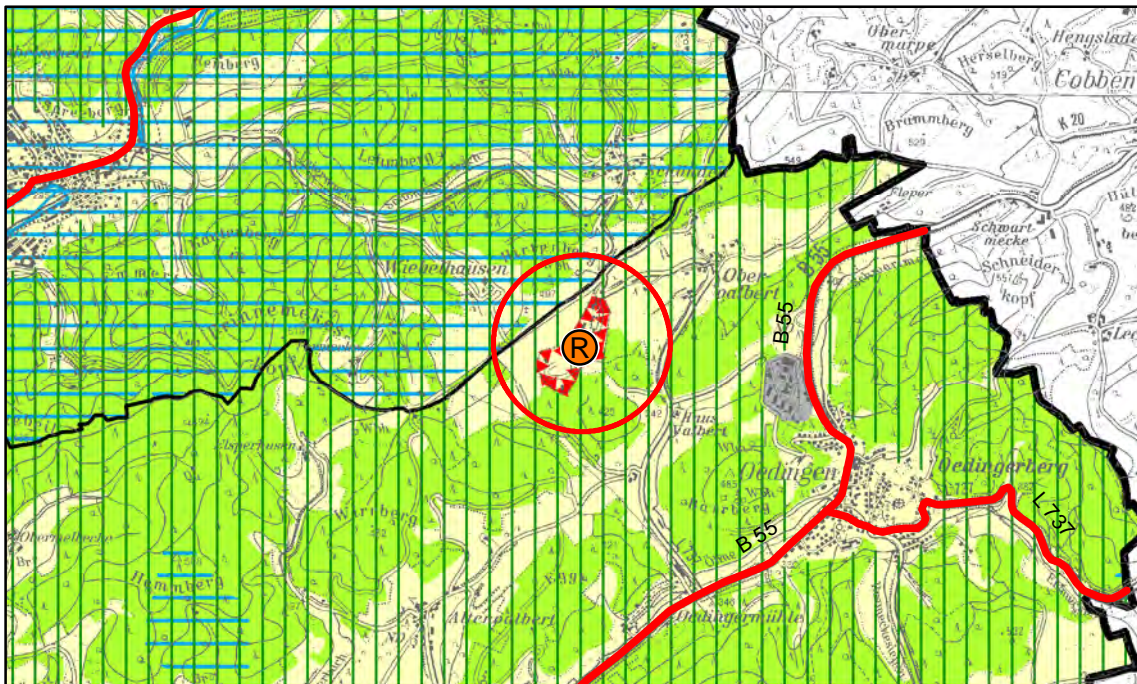
REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN -Auszug-

4. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Lennestadt
Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung - Freiflächensolarenergieanlage -) sowie Aufhebung eines "Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) -

Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 16. Juni 2016



alte Darstellung



neue Darstellung



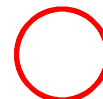
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Standorte für Regenerative Energiegewinnung



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

4. Regionalplanänderung des Teilabschnitts Oberbereich Siegen - Liste der Beteiligten

Nr.	Name1	Name2	Straße	Plz	Ort
1	Amprion GmbH	- Asset Management -	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2	Architektenkammer		Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	- Niederlassung Dortmund -	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
4	Bezirksregierung Köln		Zeughausstraße 2-10	50667	Köln
5	Bezirksregierung Münster	- Luftfahrtbehörde -	Domplatz 6-7	48143	Münster
6	Bundesagentur für Arbeit	Regionaldirektion NRW	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Fontainengraben 200	53123	Bonn
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben		Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
9	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		Tulpenfeld 4	53313	Bonn
10	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.		Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
11	Bürgermeister der Gemeinde Eslohe		Schultheisstraße 2	59889	Eslohe
12	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop		Am Markt 1	57413	Finnentrop
13	Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem		Hundemstraße 35	57399	Kirchhundem
14	Bürgermeister der Stadt Attendorn		Kölner Straße 12	57439	Attendorn
15	Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg		Poststraße 42	57319	Bad Berleburg
16	Bürgermeister der Stadt Lennestadt		Thomas-Morus-Platz 1	57368	Lennestadt
17	Bürgermeister der Stadt Olpe		Franziskanerstraße 6	57462	Olpe
18	Bürgermeister der Stadt Schmallenberg		Unterm Werth 1	57392	Schmallenberg
19	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln	z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Straße 22-24	50679	Köln
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
21	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW		Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
22	Deutscher Wetterdienst	Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
23	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW	- als Landesbeauftragter -	Nevinghoff 40	48147	Münster
24	E.ON Global Commodities SE		Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
25	E.ON Kraftwerke GmbH	- Immobilien-	Alexander-von-Humboldt-Straße 1	45896	Gelsenkirchen
26	Eisenbahn-Bundesamt	- Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
27	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		Löbestraße 1	53173	Bonn
28	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNT		Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
29	Geologischer Dienst NRW	-Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
30	Handwerkskammer Südwestfalen		Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
31	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion	Herrn Wolfgang Römer	Dulohstraße 23	58655	Hemer
32	Industrie- und Handelskammer Siegen		Koblenzer Straße 121	57072	Siegen

33	Kreiswerke Olpe		Westfälische Straße 75	57462	Olpe
34	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
35	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW		Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
36	Landesbetrieb Straßenbau NRW	- Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
37	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		Kurt-Schumacher-Straße 50 b	59759	Arnsberg
38	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
39	Landessportbund NRW e.V.		Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
40	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.		Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
41	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.		Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
42	Landrat des Hochsauerlandkreises		Steinstraße 27	59872	Meschede
43	Landrat des Kreises Olpe		Westfälische Straße 75	57462	Olpe
44	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein		Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
45	Landschaftsverband Westfalen-Lippe		Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
46	Landwirtschaftskammer NRW		Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
47	Lister- und Lennekraftwerke		In der Wüste 8	57462	Olpe
48	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-		In der Wüste 4	57462	Olpe
49	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
50	NRW.INVEST GmbH		Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
51	NRW.URBAN GmbH & Co.KG		Karl-Harr-Str. 5	44263	Dortmund
52	PLEdoc GmbH		Schnieringshof 10-14	45329	Essen
53	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland		In der Stubicke 11	57462	Olpe
54	Ruhrverband		Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
55	RWE Netzservice GmbH		Friedrichstraße 60	57072	Siegen
56	RWE Power		Huyssenallee 2	45128	Essen
57	Thyssengas GmbH		Kampstraße 49	44137	Dortmund
58	Tourismus NRW e.V.		Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
59	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.		Goethestraße 28	59755	Arnsberg
60	ver.di Landesbezirk NRW		Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
61	Verband kommunaler Unternehmen e.V.	Landesgruppe NRW	Brohler Straße 13	50968	Köln
62	Waldbauernverband NRW e.V.		Kappeler Straße 227	40599	Düsseldorf
63	Westnetz GmbH		Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
64	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg		Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
65	Westnetz GmbH Regionalzentrum Sieg		Friedrichstr. 60	57072	Siegen
66	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd		Koblenzer Straße 73	57072	Siegen

Umweltbericht

gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg –

Teilabschnitt Oberbereich Siegen

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

im Gebiet der Stadt Lennestadt

Darstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen –
„Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“

GLIEDERUNG

1. Einleitung

- 1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem
- 1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
- 1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereiches bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen

3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Die Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) stehende Liegenschaft befindet sich ca. 2 km nordwestlich des Ortsteils Oedingen der Stadt Lennestadt. Bei dem Objekt handelt es sich um den alten Abschussbereich der ca. 1,5 km entfernt liegenden, ehemaligen Sauerland-Kaserne. Die Liegenschaft umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16 ha.

Gegenstand des beantragten Regionalplanverfahrens ist die Neudarstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen – „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“.

Hier soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden. Der Projektträger geht derzeit von einer Laufzeit der Nutzung von 25-30 Jahren aus. Geplant ist eine PV-Freiflächensolarenergieanlage mit ca. 10 MWp installierter Leistung.

1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der hier vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält. Diese allgemeinen Grundsätze wer-

den durch die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnberg beachtlich sind.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine

- Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben für die 4. Änderung des Regionalplans eine schutzgutbezogene Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) ▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche ▪ Auswirkungen auf Kurorte/ -gebiete ▪ Auswirkungen auf Erholungsorte/ -gebiete
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogel- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Na-

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	<p>schutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<p>turschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LGNW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope ▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen ▪ Auswirkungen auf Lebensraumvielfalt
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden ▪ Auswirkungen auf natürliche Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) ▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) ▪ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatschG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete ▪ Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume ▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Land-

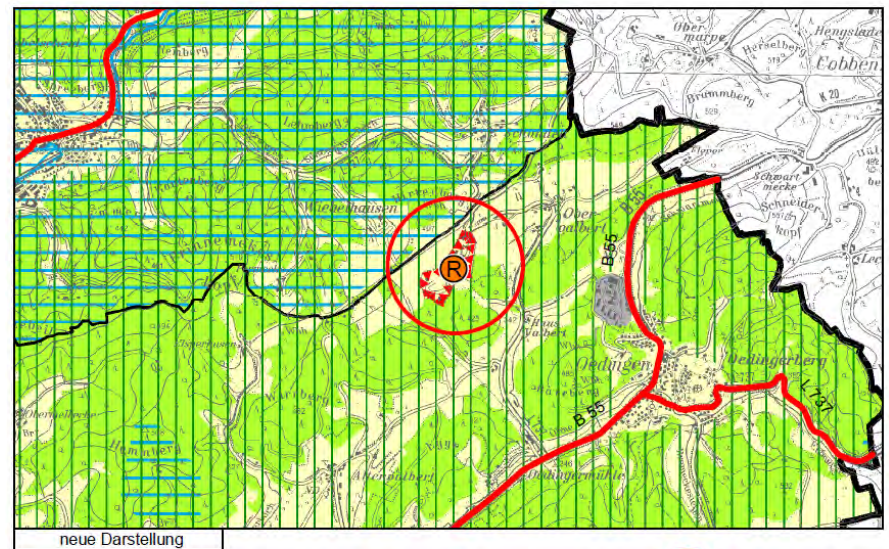
	<p>2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>schaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf UZVR ▪ Auswirkungen auf landschaftsgebundene Erholung ▪ Auswirkungen auf Landschaftsbild
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften ▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte/ Bereiche

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereichs bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Sie erfolgt einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

Steckbrief des Umweltberichtes zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg TA OB SI im Gebiet der Stadt Lennestadt		
1.	Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
1.02	Kreis	Olpe
1.03	Kommune	Lennestadt
1.04	Flächengröße	Ca. 16 ha
1.05	Lage	Nordöstlich von Elspe, ca. 2 km nordwestlich von Oedingen
1.06	Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ BSLE
1.07	Reg. Plan-Darstellung geplant	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für den Gemeinbedarf
1.09	LP-Festsetzung	keine
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Eingezäunte, dem öffentlichen Zutritt entzogene Konversionsfläche (ehem. militärisches Sperrgebiet einer NIKE-Feuerstellung). Die Grünlandflächen werden beweidet.
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Die Liegenschaft ist über die Bundesstraße 55 Lennestadt – Eslohe und die L 737 Finnentrop – Oedingen zu erreichen. Die innere Erschließung erfolgt durch ein vorhandenes asphaltiertes Wegesystem.
1.12	Vorprägung (Vorbelastungen), Bemerkungen	Als ehemalige militärische Liegenschaft in Form einer Raketenabschussbasis ist der durch eine Doppelzaunanlage abgesperrte Bereich als Teil der ehemaligen „Sauerland-Kaserne“ durch Wachtürme Fahrzeuggaragen, Mannschaftsunterkünfte, wallartige Aufschüttungen und vertiefte Bereiche deutlich vorgeprägt.



Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen						
2.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte/ -gebiete- und Erholungsorte/ - gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet nicht vorhanden - Die nächste beantragte Kurortabgrenzung liegt ca. 1,8 km östlich des Plangebietes an der Kreisgrenze im HSK im Bereich Eslohe-Cobbenrode. - Ca. 5 km südlich des Plangebietes im Stadtgebiet der Stadt Lennestadt befinden sich das anerkannte Kurgebiet und der Kurort Saalhausen. 	nein	nein	
2.02		Erholen (lärmarme Räume, allgemeine Naherholungsfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist keine lärmarmen Räume auf. - Das Plangebiet wird aufgrund der vorhandenen Nutzung mit eingezäuntem Areal nicht zu Erholungszwecken genutzt. - Das Umfeld dient als Naherholungsgebiet bzw. der Feierabenderholung. Es führen zwei überregionale Wanderwege am Plangebiet vorbei (Weg X 18: Menden-Bad Laasphe sowie Weg X 25: Winterberg-Siedlinghausen-Finntrop). 	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. - Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). <p>Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen der Ausrichtung der geplanten Anlage in Süd-Richtung sowie aufgrund von Sichtverschattungen durch bewegtes Relief, Hangneigung und umgebende Waldbereiche ist der geplante Anlagenstandort nicht von allen zu Erholungszwecken genutzten Wegen

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.03	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet nicht vorhanden - nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 90 m, weitere Bebauung in ca. 300 bis 800 m Entfernung 	nein	ja	<p>einsehbar und in seinen Auswirkungen nicht gleichermaßen spürbar.</p> <p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt können Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen in Form von erhöhtem Straßenverkehr, Baustellenverkehr und Bauarbeiten entstehen, die als temporär einzustufen sind. - Anlagebedingt können optische Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion entstehen und dadurch Blendwirkungen hervorrufen. Dieses Phänomen ist abhängig von der Ausrichtung der Anlage und des Einfallswinkels des Lichtes. Reflexblendungen können kurzzeitig insbesondere westlich und östlich der Anlage entstehen, die in zunehmender Entfernung zur Anlage und durch Sichtverschattungen abnehmen, so dass auf Dauer nicht mit einer Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens zu rechnen ist. - Betriebsbedingt können elektrische und magnetische Strahlungen durch die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und die Transformatorstation entstehen, die in der Regel deutlich unter den Grenzwerten der BImSchV liegen. - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	- weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet nicht vorhanden - nächstgelegenes NSG in ca. 2 km Entfernung, nördlich des Plangebietes 	nein	nein	

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.06	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet nicht vorhanden - Im weiteren Umfeld in ca. 700 bis 1600 m Entfernung kommen gesetzlich geschützte Biotop vor. 	nein	nein	
2.07		Schutzwürdige Biotop	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet nicht vorhanden - Im weiteren Umfeld in ca. 480 bis 1000 m Entfernung kommen schutzwürdige Biotop vor. 	nein	nein	
2.08		Biotopverbundfläche	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet nicht vorhanden - Im weiteren Umfeld kommen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung der Stufe I in ca.1500 m Entfernung und Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung der Stufe II in ca.600 bis 1000 m Entfernung vor. 	nein	nein	
2.09		Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens wurden insgesamt keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet genannt. Es wurden auch keine Angaben zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht. - Nach mdl. Mitteilung des Pächters der militärischen Anlage sollen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgrund des Vorkommens des Großen Wiesenknopf sowie die Waldschnepfe im Plangebiet gesichtet worden sein. - Während des OT am 10.03.16 als überfliegende Nahrungsgäste gesichtet: Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard. - Vorkommen von Tierarten im Um- 	ja	ja	<p>Auf dieser Planungsebene sind nach überschlägiger Auswertung des bislang vorliegenden Datenmaterials keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die eine genauere Prognose ermöglicht. - Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>feld (ca. 1000 m) gem. FOK (FT-4814-0001-2012): Turmfalke, Grünspecht, Schwarzstorch (Reproduktionsnachweis), Rauchschwalbe, Neuntöter</p> <p>- Potenzielle Vorkommen von Tierarten gem. MTB 4814/2. Quadrant nach Auswahl relevanter Lebensraumtypengruppen (schematisiert):</p> <p>a) Laubwald mittlerer Standorte, Nadelwald, Kleingehölze:</p> <p>Baumpieper, Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz</p> <p>b) Säume/Magerwiesen u. -weiden/ Feucht- u. Nasswiesen u. -weiden:</p> <p>Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Heidelerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldkauz</p> <p>c) Gebäude:</p> <p>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,</p>			
--	---------------------------------------	---	--	--	--	--

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Turmfalke, Waldkauz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darüber hinaus stellen die mageren, trockenen und besonnten Grünlandbereiche und Säume einen potenziellen Lebensraum für Wirbellose, insbesondere Heuschrecken, Falterarten, Wildbienen, Laufkäfer etc. dar. - Potenziell bieten die vorhandenen Gebäude einen Lebensraum für gebäudegebundene Fledermausarten. Die linearen beleuchteten, saumbegleiteten Zaunelemente stellen ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermausarten dar. 			
2.10		Lebensraumvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch die ehemalige Nutzung als militärische Anlage mit seinen baulichen Anlagen, wie den Gebäuden, den asphaltierten Wegen, den wallartigen Aufschüttungen und der Zaunanlage geprägt. Darüber hinaus findet eine Beweidung der als Grünland genutzten Flächen statt, die sich z.T. bis in die im Nordwesten befindlichen Laub- und Fichtenwaldbereiche (jüngeren- mittleren Alters) ausdehnt. Die Grünlandflächen werden extensiv beweidet, so dass sich z. T. magere Bereiche und an den Böschungen auch trockenere Bereiche entwickelt haben. In den Mulden und Regenrückhaltebecken sind z.T. feuchte bis nasse Bereiche mit entsprechender Vegetation zu erwarten. Sporadisch kommen Kleingehölze 	ja	ja	<p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lebensraumvielfalt ist durch die ehemalige militärische Nutzung und durch die aktuelle Weidenutzung z. T. begrenzt, andererseits haben sich neue vielfältige Lebensräume und -gemeinschaften entwickeln können. - Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen und Verluste von Lebensräumen bzw. der Lebensraumvielfalt verbunden. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt vor. - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Lebensraumvielfalt	<p>und Gebüsche sowie Hecken vor, die z.T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als ein Mosaik aus Waldbereichen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandbereichen dar. Die Waldbereiche werden von Nadelwaldbeständen dominiert mit eingestreuten Laubwaldflächen. Die Grünlandstandorte weisen überwiegend eine mittlere Intensität auf. Bisweilen kommen Gebüsche und Einzelbäume vor. 			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet kommen schutzwürdige Braunerde-Böden (sw1_ff) vor. Die Böden weisen eine hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit aufgrund ihrer hohen Puffer- und Speicherkapazität auf. - Im Plangebiet kommen sehr kleinflächig besonders schutzwürdige flachgründige Braunerde-Böden (sw3_bz) vor. Die trockenen bis extrem trockenen flachgründigen Felsböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. 	ja	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der Vorbelastungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.
2.12		Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wurde durch den Bau von Gebäuden, Straßen, großflächigen Aufschüttungen und Abgrabungen stark anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Biotop-, Grundwasserschutz und Abflussrege- 	nein	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der punktuellen Veränderungen sowie der Vorbelastungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt wird es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zu Verdichtungen sowie durch den Bau von Leitungsgräben zu Bodenumlagerungen und –

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Boden	Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)	lungsfunktion nur noch eingeschränkt erfüllt werden können. Der Grad der Naturnähe der Böden wird mit sehr gering angegeben.			<p>vermischungen und zu Verdichtungen kommen. Das führt kleinflächig zu einer Verringerung der Biotopbildungsfunktion.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. kann es durch den Einbau der Rammpfähle für die Sockel der Module bzw. evtl. erforderlicher Betriebsgebäude zu punktuellen Versiegelungen und damit zu einem geringfügigen Verlust an Versickerungsflächen kommen. - Die Abflussregelungsfunktion ist durch die beabsichtigte Weiterführung der Grünlandnutzung weiterhin gewährleistet. - Durch die unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse unter den Modultischen und den Zwischenräumen können kleinräumige Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt entstehen.
2.13		Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden. 	ja	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.
2.14	Wasser	Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet kommen keine natürlichen Oberflächengewässer oder Quellen vor. - Das Gelände des Plangebietes wird nach Südosten über den Kellersbach in die Elspe und nach Südwesten über ein namenloses Gewässer ebenfalls über die Elspe bei Grevenbrück in die Lenne entwässert. - Anfallendes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Gebäude, Wegen) im Plangebiet wird je- 	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gewässer ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Wasser	Oberflächengewässer	doch zunächst offenen Mulden bzw. Regenwasserrückhaltebecken zugeführt und versickert. Überschüssiges Niederschlagswasser entwässert dann in die Vorfluter.			
2.15		Grundwasser	Für das Plangebiet wird ein Kluftgrundwasserleiter aus silikatischem Festgestein mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit angegeben. Entsprechend wenig ergiebig sind die Grundwasservorkommen. Eine Grundwasserneubildung ist kaum vorhanden. Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der anstehenden Bodenschichten besteht ein geringes Risiko des Schadstoffeintrags. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Veränderungen durch Bodenverdichtungen und -versiegelungen besteht z. T. eine verringerte Versickerungskapazität sowie eine verminderte Filter- und Pufferfunktion.	ja	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Vorhabenbedingt ist von zusätzlichen punktuellen Versiegelungen und Verdichtungen auszugehen. - Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der Bodenschichten ist von einem geringen Risiko des Schadstoffeintrags auszugehen. - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.
2.16		Wasserschutzgebiet	- Im Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. - Ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes, jenseits des asphaltierten Weges nach Wiebelhausen (Wasserscheide) befindet sich ein großes festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG „Frettertal“) der Schutzzone III. Darin eingebettet sind einige WSG der Schutzzone II und I.	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Das im Umfeld des Plangebietes befindliche Wasserschutzgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wasserscheide) nicht betroffen.
2.17		Überschwemmungsgebiet	Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes auf ca. 400 m über NN gibt	nein	nein	

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.18	Wasser	Überschwemmungsgebiet	es keine Berührungspunkte mit einem Überschwemmungsgebiet.			
	Klima / Luft	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Den Offenlandflächen kommt eine allgemeine Bedeutung als Kaltluftproduktionsflächen zu. Allerdings sind im Umfeld des Plangebietes keine Belastungsräume vorhanden, die einen klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich erfordern.	nein	nein	
2.19		Klimarelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet nicht vorhanden - In ca. 300 m Entfernung befinden sich gewässerbegleitend klimarelevante Böden (Nassgley:sw3_bg) mit hoher bis sehr hoher Naturnähe (Stufe 5). 	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p>- Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen klimarelevanten Böden sind vorhabenbedingt nicht betroffen.</p>
2.20	Landschaft	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet mit seiner Umgebung stellt mit einem Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandflächen, einen charakteristischen Ausschnitt des hügelig-bergigen Landschaftsraumes „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ dar. Z. T. haben sich bäuerliche Kleinsiedlungen mit historisch gewachsenem Ortsbild, wie Obervalbert erhalten können. - Der wenig besiedelte Landschaftsraum eignet sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung. - Diese Landschaftsbildeinheit (LB 2.1-C (22)) wurde insgesamt von hoher Qualität mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft. - Das Plangebiet selbst ist durch die 	ja	ja	<p>Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>- Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen. Dies führt zu einer negativen Veränderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsbildeinheit.</p>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Landschaft	Landschaftsbild	<p>Gebäude, seine Doppelzaunanlage, Beleuchtungsanlagen, die asphaltierten Wege, die wallartigen Aufschüttungen und vertieften Bereiche geprägt. Jenseits der festen Gebäude und des Wegesystems stellt sich das Plangebiet als überwiegend begrünte, durch Beweidung genutzte Fläche dar. Im nordwestlichen Bereich befinden sich kleine Laub- und Fichtenforste.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sporadisch kommen Kleingehölze und Gebüsche sowie Hecken vor, die z. T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden. - Die ehemalige Raketenabschussstation stellt im Nahbereich durch seine Gebäude, Wege, Einzäunung und Erdbewegungen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Aus der Entfernung betrachtet passt sich die Anlage im Wesentlichen dem vorhandenen Relief an. - Im Umfeld des Plangebiets stellt eine Weihnachtsbaumkultur eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, diese wird ebenso in Abhängigkeit von der Entfernung weniger störend wahrgenommen. - Die Windenergieanlagen auf benachbarten Bergkuppen wirken auch in weiterer Entfernung noch als technische Überprägung. 			
--	------------	-----------------	--	--	--	--

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.21	Landschaft	Sicht/Wegebeziehungen	<p>Von den Haupterschließungsstraßen (B 55 und L 737) aus, ist das Plangebiet nicht ohne weiteres zu sehen. Erst etwa ab Obervalbert ist das Gelände wahrzunehmen.</p> <p>Es passt sich allerdings aufgrund seiner Nutzungsstruktur als Grünland in seine Umgebung ein, die sich als ein Wald-Offenland-Mosaik darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch die vorhandenen Gebäude weisen aufgrund ihrer grünen Farbgebung keine große Fernwirkung auf. Erst von den umgebenden Anhöhen und von dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg nimmt man die ehemalige militärische Anlage wahr. 	nein	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. s. 2.20
2.22		Unzerschnittene verkehrssarme Räume (UZVR)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt nicht in einem UZVR. - Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem UZVR der Kategorie > 50 -100 qkm. 	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der vorhandenen Nutzung besteht bereits jetzt durch die vorhandene Zaunanlage eine zerschneidende Wirkung. Sie steht Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung. <p>Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem der in ganz NRW selten vorkommenden UZVR > 50-100 qkm, der für die landschaftsgebundene Erholung von hoher Bedeutung ist.</p>
2.23		Naturpark	Das Plangebiet und das Umfeld liegen im Naturpark „Homert“, der seit 2015 dem „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge“ zugeordnet ist.	ja	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Verhältnisses der Flächengröße des Naturparks und der vergleichsweise geringen Fläche des Plangebietes, ist vorhabenbedingt nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark auszugehen.
2.24		Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. - Unmittelbar angrenzend wurde im 	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Olpe das LSG „Elsper Senke-Lennebergland“ festgesetzt.			ist daher von den Festsetzungen ausgenommen.
2.25		Geschützter Landschaftsbestandteil / flächenhaftes Naturdenkmal	- kommen weder im Plangebiet, noch in der näheren Umgebung vor	nein	nein	
2.26		Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- kommen weder im Plangebiet, noch in der näheren Umgebung vor	nein	nein	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlung / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehung	- Im Plangebiet nicht vorhanden - Im Umfeld des Plangebietes befinden sich historische Siedlungen: Schöndelt (ca. 700 Meter), Obervalbert (ca. 700 Meter), Wiebelhausen (ca. 600 Meter), Permecke (ca. 1300 Meter), Elsperhausen (ca.1650)	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen historischen Siedlungen sind durch das Vorhaben aufgrund der bewegten Topografie nicht betroffen.
2.28		Denkmalgeschützte Objekte	- Die im Plangebiet vorhandene ehemalige Nike-Feuerstellung wird aus archäologischer Sicht als Relikt des Kalten Krieges eingestuft. - Im Umfeld befindet sich die Kath. Kirche St. Johannes, Oedingen (ca. 2300 Meter).	ja	nein	Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Aufgrund des beabsichtigten Erhalts und der Dokumentationspflicht der ehemaligen militärischen Anlage sind auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.
2.29		Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	- Im Plangebiet kommen kleinflächig Laub- und Nadelwaldstandorte vor. - Die kleinflächigen Bestände sind bereits durch das Weidevieh vorgeschädigt (Schälschäden). Den überwiegenden Teil stellen die	ja	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Es wird vorhabenbedingt zu Verlusten von forstwirtschaftlichen Flächen kommen. Aufgrund der geringen Größe der Waldflächen, des geringen Alters und der Vorschädigung tritt kein bedeutender wirtschaftlicher Schaden ein.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.30	Kultur- und sonstige Sachgüter	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen Allgemeine Sachgüter	landwirtschaftlich genutzten Grünlandstandorte dar. - vorhandene Gebäude, Doppeltaunanlage und innere Infrastruktur	ja	nein	- Die nutzbare Beweidungsflächengröße wird sich durch die Modulstandorte verringern. Eine landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) bleibt weiterhin möglich. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten Es besteht die Absicht, die bestehenden Gebäude sowie die dazugehörige Infrastruktur zu erhalten.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern						
keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten						
- Vorhabenbedingt bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.						

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	<p>Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde.</p> <p>Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig z. T. absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schältschäden vorliegen.</p> <p>Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.</p>				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben und Vergütung festgelegt durch EEG - Vorgaben LEP und Entwurf Sachlicher Teilplan „Energie“ sind erfüllt - Nutzung einer Konversionsfläche - energiewirtschaftlich günstige Standortvoraussetzungen - gute Anbindung an vorhandene Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung) - vorhandene technische Infrastruktur (z. B. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser) 				

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

		<p>- aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen keine Alternativen vorhanden</p>
3.03	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich lassen sich entsprechend des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans auf dieser Planungsebene nicht darstellen. Sie sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.</p> <p>Auf der übergeordneten Planungsebene lassen sich durch die Standortsteuerung und Standortwahl Umweltauswirkungen vermeiden und räumliche Konflikte verringern. Folgende Aspekte geben dazu Anhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Inanspruchnahme von Bereichen mit besonderen regionalplanerischen Funktionszuweisungen - Bevorzugung von vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen, Deponien etc.) - Vermeidung der Inanspruchnahme eines unbelasteten Freiraums - Gute Anbindung an benötigte Infrastruktur - Vermeidung der Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderer Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion/ Habitatfunktion - Vermeidung der Inanspruchnahme von Landschaftsräumen von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit - Vermeidung der Inanspruchnahme von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräumen - Vermeidung der Inanspruchnahme von Erholungsschwerpunkten für die landschaftsgebundene Erholung - Vermeidung der Inanspruchnahme von unzerschnittenen Landschaftsräumen <p>Für die Ebene der Bauleitplanung werden folgende Hinweise zur Standortgestaltung gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächensparende Aufstellung der Anlage - Freihaltung von besonders hochwertigen Biotopen - Vermeidung von Versiegelung - Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebs - Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen - Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung - Anlage von Versickerungseinrichtungen

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

		<ul style="list-style-type: none"> - Extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung auf der Modulaufstellfläche und auf den Randflächen - Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild, soweit technisch möglich
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter bzw. schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (planungsrelevante Arten/ Lebensraumvielfalt) - Boden (schutzwürdige Böden/ Altlasten) - Wasser (Oberflächengewässer/ Grundwasser) - Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftsgebundene Erholung) - Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalgeschützte Objekte)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Die vorangegangene schutzgutbezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:</p> <p>Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ ist ein Verlust von Waldflächen verbunden, landwirtschaftliche, zurzeit beweidete Flächen werden reduziert bzw. eine Beweidung eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Es werden jedoch keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope und keine bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund beansprucht. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt, insbesondere Waldbereiche, vor. Der Waldanteil der Stadt Lennestadt liegt bei mehr als 60 %.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich.</p> <p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es punktuell zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt kommen. Es werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Aufgrund der punktuellen Beeinträchtigung und der Vorbelastungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Durch Lichtreflexe und die technische Überprägung können sich Auswirkungen auf die Er-</p>	

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

holungseignung ergeben, die aber aufgrund von Sichtverschattungen und der südexponierten Ausrichtung der Anlage in ihrem Ausmaß nicht überall wirksam sein werden.

Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt).

Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen und die Qualität der gewachsenen dörflichen Strukturen im Umfeld mindern. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch die ehemalige militärische Anlage wird durch diese erneute Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnittes weiter verstärkt.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Der beantragte Änderungsbereich ist im gültigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, der mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist. Der Entwurf des LEP sieht für den Bereich die Darstellung als „Freiraum“ vor.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Aufrechterhaltung der Gebietsstruktur mit den bestehenden Gebäuden, den inneren Erschließungsflächen und der Einzäunung. Weitere bauliche Anlagen könnten ggf. entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde. Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig zum Teil absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schäl Schäden vorliegen.

Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die sich durch die 4. Änderung des Regionalplans ergebenden Folgen für Natur und Landschaft können durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen lassen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff ver-

knüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erscheinen. Dies ist vielmehr Aufgabe des Bauleitplanverfahrens, welches derzeit parallel seitens der Stadt Lennestadt durchgeführt wird. So liegt es in der Planungshoheit der Stadt zu entscheiden, ob der Ausgleich/Ersatz am Ort des Eingriffs, in seinem unmittelbaren Umfeld oder im Rahmen eines gemeindeweiten Pools erfolgen soll.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 9 Abs. 2 des Regionalplans TA OB SI bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ (vgl. Regionalplan TA OB SI, Erläuterungskarte 4). In der zugehörigen Tabelle 3 sind für diesen Landschaftsraum die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems
- Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder
- Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters

5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten.

Gemäß Ziel 3 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächensolarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

Vor diesem Hintergrund wurden weder von der Bezirksregierung, noch von Seiten der Stadt Lennestadt Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt.

6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 9 ROG genannten Angaben.

Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Kapitel des Umweltberichtes
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	5
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten	6

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Lennestadt

technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplans und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 04.03.2016 unter Fristsetzung bis zum 08.04.2016 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Ökologischer Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für den Oberbereich Siegen zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)

- Forstlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)
- Infosysteme und Datenbanken des LANUV
- Infosysteme und Datenbanken des Geologischen Dienstes
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW, LWL und LVR (2007 und 2013)
- Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke – Lennebergland“, Kreis Olpe (2006)
- Geoportal NRW der Bezirksregierung Köln

Ergänzt wurden sie durch Informationen aus der „Raumverträglichkeitsstudie zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Lennestadt“ vom 18. April 2016, die durch das Büro WeSt-Stadtplaner GmbH erarbeitet wurde (**Anlage 4**).

Umweltrelevante Gutachten standen zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie, die diesem Umweltbericht zu Grunde liegt, noch nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Umweltinformationen wurden miteinander verglichen und verbalargumentativ bewertet. Sie sind ebenso wie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung in diesem Umweltbericht zusammengefasst.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne.

Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Gemeinde nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt ist die Neudarstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen – „Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächen-solarenergieanlage –“. Auf einer militärischen Konversionsfläche soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden.

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 9 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden – für die Planungsebene des Regionalplans – belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scopingverfahren durchgeführt. Die daraus gewonnenen Hinweise und darüber hinaus vorhandene Umweltinformationen sowie weitere Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Geologischen Dienstes NRW, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und der Landschaftsplanung des Kreises Olpe dienten als Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt. Auch wurden von der Bezirksregierung und von Seiten der Stadt Lennestadt keine Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung muss für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

STADT LENNESTADT



**RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE
ZUR ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE
IN LENNESTADT
(EHEMALIGE MILITÄRISCHE
LIEGENSCHAFT)**

- ERLÄUTERUNGSBERICHT -

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Erarbeitungsbeschluss

Projekt:

Raumverträglichkeitsstudie zur Errichtung und Betrieb
einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Lennestadt
(ehemalige militärische Liegenschaft)
- Begründung

Stand:

18. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DARSTELLUNG DER AUSGANGSBEDINGUNGEN DES VORHABENS	5
1.1	ANLASS, GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DER UMLANUNG	5
1.2	RÄUMLICHE EINORDNUNG DES VORHABENS UND DERZEITIGE NUTZUNG	6
1.2.1	Lage, Größe , aktuelle Nutzungen	6
1.2.2	Verkehrliche Anbindung, Erschließung und andere infrastrukturelle Erfordernisse	7
1.2.3	Beschreibung des konkreten Standortes	7
1.3	PLANERFORDERNIS UND BEDARF	7
1.4	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	7
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	10
2.1	LANDES- UND REGIONALPLANUNG	10
2.2	BAULEITPLANUNG	18
2.3	LANDSCHAFTSPANUNG	19
2.4	SCHUTZKATEGORIEN NACH FACHGESETZEN	22
2.5	INFORMELLE PLANUNGSKONZEPTE	22
3.	UMWELTPRÜFUNG	24
3.1	RECHTSGRUNDLAGEN	24
3.2	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	26
3.3	BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN UMWELTZUSTANDES DES ÄNDERUNGSBE- REICHS	29
3.3.7	Luft und Klima	46
3.3.8	Kultur und sonstige Sachgüter	47
3.4	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES OHNE DAS GEPLANTE VORHABEN	49
3.5	PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTZUSTAND DES ÄNDERUNGSBEREICHES BEI REALISIERUNG DES VORHABENS EINSCHLIESS- LICH DER WECHSELWIRKUNGEN	50
3.5.1	Menschen und menschliche Gesundheit	50
3.5.2	Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	51

3.5.3 Landschaft.....	52
3.5.4 Boden	56
3.5.5 Wasser	56
3.5.6 Luft und Klima.....	57
3.5.7 Kultur- und Sachgüter	57
3.6 ZUSAMMENFASSENDER WERTUNG DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN.....	57
3.7 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN.....	58
3.7.1 Vermeidung von Eingriffen durch die Standortwahl.....	58
3.7.2 Minderung von Eingriffen durch die Standortgestaltung.....	58
3.7.3 Ausgleichbarkeit verbleibender Beeinträchtigungen.....	59
3.8 DARLEGUNG DER IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	59
3.9 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN; WELCHE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	60
3.10 ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN/ MONITORING.....	60
3.11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	62
4. RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG DES VORHABENS EINSCHÄTZUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT.....	65
4.1 RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN.....	65
4.2 VEREINBARKEIT MIT DEN ERFORDERNISSEN DER LANDES- UND REGIONALPLANUNG.....	66
4.2.2 Betroffenheit von Grundsätzen der Raumordnung	69
4.3 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT.....	73
4.4 RAUMORDNERISCHE GESAMTBEWERTUNG	75
5. ZUSAMMENFASSUNG	75
6. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	78
7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	79

1. DARSTELLUNG DER AUSGANGSBEDINGUNGEN DES VORHABENS

1.1 ANLASS, GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DER UMLANUNG

Die IBC SOLAR Projects GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit ca. 10 MWp installierter Leistung in der im Landkreis Olpe gelegenen Stadt Lennestadt.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilien (BIMA) und wurde nach positivem Bescheid auf ihre Bewerbung von der IBC SOLAR Projects GmbH für die geplante Betriebsdauer von 25 Jahren angepachtet.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB notwendig. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Privilegierungstatbestände des § 35 (1) BauGB nicht erfüllt und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht möglich ist.

Die hierfür notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren hat der Stadtrat von Lennestadt in seiner Sitzung am 19.01.2016 gefasst.

Im Hinblick auf die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Lennestadt beabsichtigt, bei der Bezirksregierung Arnsberg den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu stellen. Damit sollte dem Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB entsprochen werden, wonach Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

In einem Vorgespräch zwischen den zuständigen Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadtverwaltung Lennestadt am 16.02.2016 wurde jedoch seitens der zuständigen Bezirksregierung dargelegt, dass eine Anpassung des Regionalplans Arnsberg notwendig ist.

Grund hierfür ist die Tatsache, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wegen ihrer Größe von etwa 16 ha als raumbedeutsame Maßnahme i.S. des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen bzw. dessen Durchführungsverordnung einzustufen ist. Gemäß § 35 (2) der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 darzustellen.

Mit der Anpassung des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgabe für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird insbesondere die Umsetzung der Planungsleitlinien des Handlungskonzeptes zur Förderung der Energiewende bzw. des „Aktionsprogramms Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011 angestrebt. Auf diesen Erkenntnissen und Ergebnissen aufbauend wird zur Zeit der Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 erstellt, womit die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der definierten Ziele geschaffen werden sollen.

In der Begründung zum sachlichen Teilplan „Energie“ 2014 des Regionalplanes Arnsberg wird u.a. die besondere Dringlichkeit zur Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende für das Land Nordrhein-Westfalen benannt, dessen zahlreichen fossil betriebenen Großkraftwerke 30% der bundesweit ausgestoßenen Treibhausemissionen verursachen.

In Verantwortung für Klimaschutz, Ressourcenschonung, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit wurde die o.a. Machbarkeitsstudie erstellt, die Potenziale Erneuerbarer Energien im Bezirk Arnsberg aufzeigt. Ziel ist es den Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere einer naturverträglichen Stromerzeugung u.a. durch Solarenergie zu fördern.

Jedoch soll die „Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vermieden werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- u. Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung u.a. von militärischen Konversionsflächen handelt.

1.2 RÄUMLICHE EINORDNUNG DES VORHABENS UND DERZEITIGE NUTZUNG

1.2.1 Lage, Größe , aktuelle Nutzungen

Bei den zur Überplanung anstehenden Flächen handelt es sich um die Flurstücke Nrn. 172, 174 und 352, Flur 4 in der Gemarkung Oedingen.

Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilien (BIMA) stehende Liegenschaft befindet sich ca. 2 km nordwestlich von Oedingen.

Bei dem Objekt handelt es sich um den alten Abschussbereich der ca. 1,5 km entfernt liegenden, ehemaligen Sauerland - Kaserne.

Die Liegenschaft umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16 ha.

Teile der Liegenschaft sind für die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Viehhaltung (Rindvieh- und Schaffhaltung) verpachtet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, Quelle IBC SOLAR Projects GmbH

1.2.2 Verkehrliche Anbindung, Erschließung und andere infrastrukturelle Erfordernisse

Die Liegenschaft ist über die L 737, Finnentrop – Oedingen zugänglich.

Über die Bundesstraße 55, Lennestadt – Eslohe und die L 737, Finnentrop – Oedingen ist die Liegenschaft auch für den Schwerverkehr problemlos zu erreichen.

Die vorhandene wegemäßige Erschließung innerhalb der ehemaligen Raketenstation bildet die Grundlage für eine flächendeckende Erschließung der Liegenschaft.

Aufgrund der Vornutzung als ehemalige militärische Liegenschaft sind im Einrichtungen der technischen Infrastruktur für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die Stromversorgung vorhanden.

1.2.3 Beschreibung des konkreten Standortes

Das Gelände liegt auf ca. 570 m Höhe, hat eine unebene Topographie und ist leicht nach Südost geneigt.

Die Liegenschaft wurde bis Ende 2005 durch die Bundeswehr genutzt. Innerhalb des eingezäunten rund 14,15 ha großen Bereichs befinden sich 9 Gebäude und 3 Wachtürme mit einer Gesamt-Grundfläche von zusammen ca. 2.000 m².

Die nicht versiegelten Flächen sind durch die Wiesennutzung gekennzeichnet. Diese sind tlw. mit Entwässerungsgräben für die Beseitigung des auf der Liegenschaft anfallenden Niederschlagswassers durchzogen.

Ein Teil der Liegenschaft war mit Hecken und Gehölzen bestanden, die zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW beseitigt wurden.

Im nördlichen Teil der Liegenschaft sind zur Zeit noch Forstkulturen (Nadel- und Laubwald) vorhanden.

1.3 PLANERFORDERNIS UND BEDARF

Bereits in Kapitel 1.1 wurden das Planungserfordernis und der Bedarf für die vorliegende Änderung des Regionalplans dargelegt.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

1.4 BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

Die Standortentscheidung ist im folgenden Planungsfall wie folgt zu begründen:

1. Freiflächenkriterien des EEG - Koppelung der Vergütung an die vorherige Flächennutzung

Das EEG koppelt die Vergütungszahlung und deren Höhe an die Art der jeweiligen Vornutzung (bereits versiegelte Fläche, Konversionsfläche, Ackerland). Auf diese Weise greift der Gesetzgeber bereits frühzeitig in die Standortsteuerung ein und trägt zu einer frühzeitigen Berücksichtigung von umweltbezogenen Zielen bei.

Mit der aus Sicht des EEG bevorzugten Inanspruchnahme von bereits versiegelten bzw. anthropogen vorbelasteten Flächen soll dem Gebot bzw. der Bodenschutzklausel nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von zusätzlichen Versiegelungen und somit der weiteren Zunahme der Flächeninanspruchnahme.

Das EEG benennt als bevorzugte Standorte u.a. Konversionsflächen. Gemäß der Definition des EEG handelt es sich hierbei um solche Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden militärischen oder wirtschaftlichen Nutzung noch anzutreffen sind und fortauern. Hierzu zählen Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots. In der Begründung zum EEG wird dargestellt, dass die unterstellten nachteiligen Wirkungen dieser Standorte noch vorhanden sein müssen. Im vorliegenden Planungsfall treffen diese Vorgaben des EEG zu. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 verwiesen.

2. Energiewirtschaftliche Belange

Die anzutreffenden natürlichen Standortfaktoren bieten insgesamt günstige Standortvoraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Zum einen sind die zur Verfügung stehenden durch die angrenzenden Flächen weitestgehend unverschattet, so dass gute Voraussetzungen für die Ausnutzung der Sonnenstrahlung bestehen. Hinzu kommt der günstige Einstrahlwinkel der überwiegend nach Süden bzw. Südwesten geneigten Flächen.

Zudem bietet die Bodenbeschaffenheit im Hinblick auf die anstehende Verankerung günstige Voraussetzungen und eine entsprechende Tragfähigkeit.

Aus Sicht der technischen Infrastruktur bietet das zur Überplanung anstehende Areal ebenfalls günstige Voraussetzungen. Hier sind insbesondere die gute Anbindung an die benötigte Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung) sowie die Netzkopplungseignung mit einer wirtschaftlich vertretbaren Trasse zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt zu nennen.

Vorteilhaft wirkt sich im vorliegenden Planungsfall auch die gegebene Flächenverfügbarkeit aus. Durch die Teilnahme beim Freiflächenausschreibungsverfahren für die Nachnutzung der im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienverwaltung (BImA) stehenden Flächen wurden die Flächen dem Vorhabenträger über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahre in Form von Pachtland zugesagt. Durch die Verpachtung entstehen für den Vorhabenträger geringe Landbeschaffungskosten. Positiv wirken sich auch die einfachen Eigentumsverhältnisse aus, da nur ein Eigentümer vorhanden ist und dieser mit der Folgenutzung einverstanden ist

Der Standort weist eine ausreichende Flächengröße für die Unterbringung der PV-Freiflächenanlage in der beabsichtigten Größe aus. Es wies daher für den Vorhabenträger die Voraussetzung für ein kostengünstiges Angebot im Freiflächenausschreibungsverfahren mit Aussicht auf Vergütungszuschlag auf.

Es besteht zudem die Möglichkeit vorhandene Einrichtungen zu nutzen wie etwa die bestehende Einfriedung (Zaunanlage) oder der technischen Infrastruktur (Gräben und Rückhalteeinrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung). Außerdem können auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude PV-Anlagen installiert werden. Durch die in Kapitel 1.1 angeführte Beschlusslage in den Gremien der Stadt Lennestadt ergibt sich zudem eine Akzeptanz bzw. Rückhalt in der Politik und der Verwaltung für die Umsetzung dieses Projektes.

3. Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist anzuführen, dass der Standort insbesondere für die Bodenfunktion und das Landschaftsbild bereits entsprechende Beeinträchtigungen aufweist. Diese werden durch die versiegelten Flächen der Gebäude und der inneren Erschließung (Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplatzflächen, „Hofflächen“) hervorgerufen.

Eine besondere ästhetische oder ökologische Funktion weist die Konversionsfläche bisher nicht auf. Aus naturfachschutzfachlicher Sicht haben sich bisher keine hochwertigen Bereiche in Form von Sukzessions- oder Brachflächen herausgebildet. Hierfür verantwortlich ist in erster Linie die intensive Unterhaltung und Pflege des Standortes u.a. durch eine die Viehhaltung im gesamten Standortbereich.

Zusammenfassend können aus umweltrelevanter Sicht folgende Argumente angeführt werden, die eine Inanspruchnahme aus naturfachschutzfachlicher Sicht rechtfertigen:

- es handelt sich um kein Gebiet, dass aufgrund von EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegt (Natura 2000, , NSG; ND, geschützte Landschaftsbestandteile),
- ein Bereich mit besonders geschützten Biotopen (§ 30c BNatSchG) liegt nicht vor,
- der Standort ist kein Lebensraum im Bestand bedrohter Arten,
- bedingt durch die vorhandene Zaunanlage besteht bereits heute eine Barriere-wirkung im Hinblick auf den Lebensraum der Tiere,
- das Gebiet weist keine besondere Ausstattung an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen mit einer speziellen Vielfalt an Arten- und Lebensgemeinschaften auf,
- aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Schutzgebiete anzutreffen (natürliche oder tatsächliche Überschwemmungsgebiete, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz)
- das Gebiet weist keine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) auf bzw. es handelt sich nicht um eine Luftaustauschbahnen zwischen belasteten und unbelasteten Bereichen
- ein kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsraum liegt nicht vor,
- aufgrund von Verkehrstrassen und Siedlungskörpern sowie Gebäuden im Außenbereich ist ein vorbelasteter Landschaftsraum anzutreffen,
- ein Erholungsschwerpunkt für die landschaftsbezogene Erholung liegt nicht vor (Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltsorte von Urlaubern oder Hauptwanderwege),
- Bau- und Kulturdenkmäler sind nicht bekannt,
- Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen (Ortsrand, Wohnsiedlung u.ä.) sind nicht zu erwarten, so dass eine konfliktfreie Zuordnung gegeben ist.

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 LANDES- UND REGIONALPLANUNG

2.1.1 Relevante Aussagen im Landesentwicklungsplan (LEP) und LEP-Entwurf

a) LEP 1995

Im geltenden LEP sind folgende textliche Aussagen in Form eines Ziels zur Nutzung von Solarenergie enthalten:

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Im zeichnerischen Teil des LEP 1995 ist die Darstellung als Freiraum enthalten.

b) LEP-Entwurf

Der in der Fortschreibung befindliche Entwurf des LEP, Stand September 2015, trifft für das vorliegende Vorhaben folgende relevante textliche Aussagen:

7.1.7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.

Folgende Erläuterungen sind dem LEP-Entwurf zu entnehmen:

Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.

Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche

Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

- Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.
- Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist eine wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung. Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) und fossilen Energieträgern (Gas, Kohle) dienen.
- Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z. B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach der räumlichen Nähe zur Lagerstätte, den Versorgungswegen für Kohle oder Erdgas, dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten oder den bestehenden Produktionsanlagen mit den dort vorhandenen Strom- und Wärmebedarfen.

▪

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

- Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.
- Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
 - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
 - Aufschüttungen oder
 - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In den Erläuterungen des LEP-Entwurf ist ferner folgendes ausgeführt:

„Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potential geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen

gen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z.B. Aufschüttungen). Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert.

Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.“

Im zeichnerischen Teil des LEP-Entwurf wird die Darstellung als Freiraum getroffen.

Eine „besondere“ Zweckbestimmung spricht der LEP-Entwurf nicht aus.

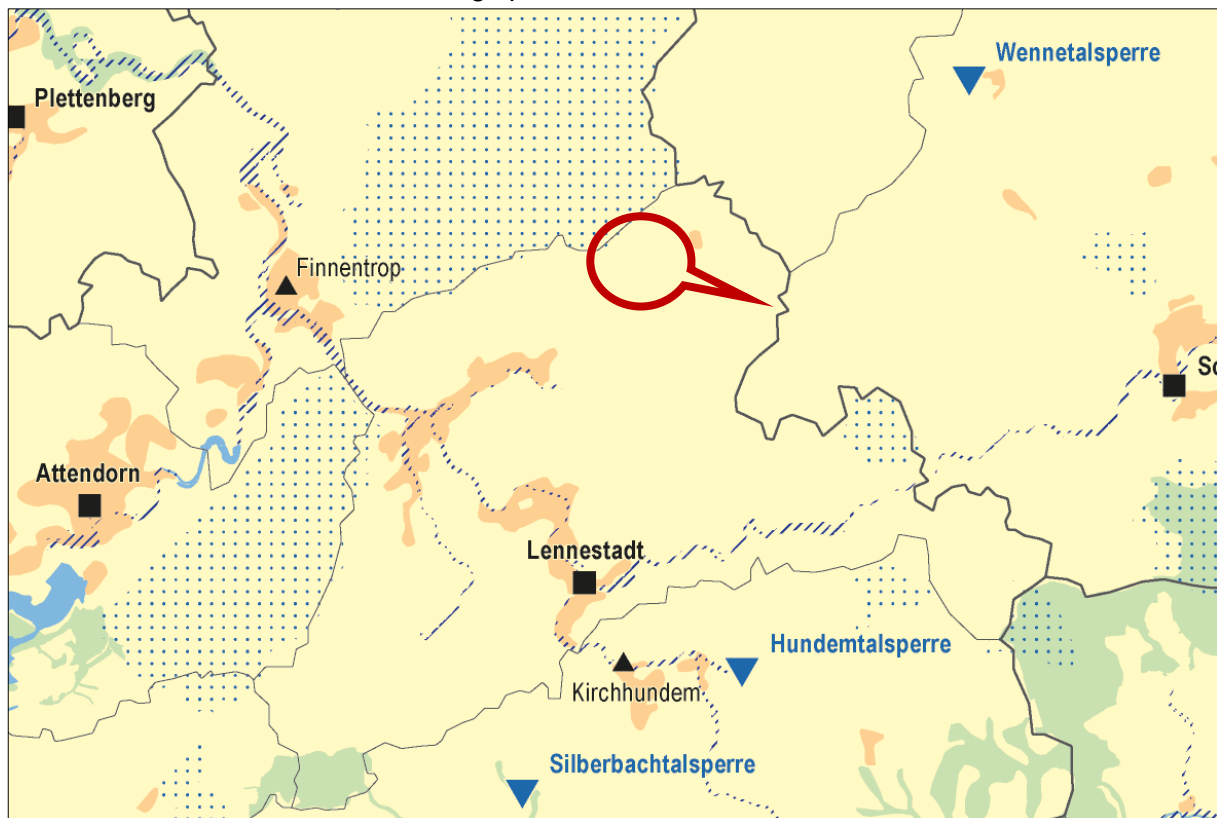


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-Entwurf mit Kennzeichnung des Standortes, Stand September 2015, Quelle Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Textteil sind zum Freiraum folgende Aussagen enthalten:

Grundsatz Freiraumschutz

1. Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.
2. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
3. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als
 - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft,
 - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
 - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
 - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
 - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.
4. Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

In den Erläuterungen ist folgendes angeführt:

Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Erhaltung und Sicherung von Freiraum eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die nachrichtliche zeichnerische Darstellung des Freiraums im LEP basiert auf den Festlegungen der Regionalpläne zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern (Stand: 01.01.2015).

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Dieser Landesentwicklungsplan enthält deshalb in Ziel 2-3 eine Festlegung, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen muss. Hierzu besteht eine präzise festgelegte Unberührtheit für die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch ausgewiesenen Freiraum liegen, sowie abschließend bestimmte Ausnahmen für bestimmten Sonderbauflächen und –gebiete.

Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums in den bisher nicht genutzten Freiraum nur unter den dort näher genannten Voraussetzungen erfolgen darf. Hier ist auch als verbindlich festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen.

Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Entwurf, Stand Juni 2013, sind folgende relevante Aussagen zur Solarenergie enthalten:

- Grundsatz zur Nutzung militärischer Konversionsflächen im Freiraum für Festlegungen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder erneuerbarer Energien (7.1.8)

[...] Gleiches gilt für den Grundsatz 7.1-8, soweit auf den im Freiraum liegenden militärischen Konversionsstandorten Festlegungen und Maßnahmen des Naturschutzes auf der nachgeordneten Ebene umgesetzt werden. Diese Maßnahmen haben insbesondere positive Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und potentiell auch positive Wirkungen auf die mit der Erhaltung und Entwicklung offener, unversiegelter Lebensräume verbundenen Schutzgüter Boden und Wasser. Bei der Nutzung für erneuerbare Energien kann teilweise von einer Vorbelastung dieser Flächen ausgegangen werden, wenn beispielsweise Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Darüber hinaus können mit der Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien jedoch auch negative Wirkungen für einzelne Schutzgüter verbunden sein, die jedoch erst auf nachgeordneten Planungsebenen näher beschreiben und bewertet werden können.

- Zielfestlegungen zur Nutzung der Solarenergie (10.2-4)

Vor dem Hintergrund der landespolitischen Ziele zum Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien erfolgen rahmensetzende Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung (10.2-2 und 10.2-3) und der Solarenergienutzung (10.2-4) durch die Regionalplanung. Ziel 10.2-1 räumt der Nutzung von Halden und Deponien unter bestimmten Voraussetzungen eine vorrangige Stellung für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen ein.

Grundsätzlich hat der Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien erhebliche Raumansprüche zur Folge. Die zukünftig zunehmend dezentral ausgerichtete Struktur der Energieerzeugung geht mit einer Zunahme von Belastungen durch dezentrale Energieerzeugungsanlagen (Windräder und Freiflächen-Solarenergieanlagen) und durch Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung erneuerbar erzeugter Energie einher.

Dabei treten bei den unterschiedlichen Formen der Nutzung von erneuerbaren Energien unterschiedlich zu gewichtende Umweltauswirkungen auf:

[...]

Bei der Solarenergienutzung können Kollektoranlagen bei ihrer Aufstellung im Freiraum erhebliche Flächen in Anspruch nehmen und neben einer technischen Überprägung der Landschaft je nach Positionierung auch zu störenden Spiegelungen und Lichtreflexen führen.“

2.1.2 Relevante zeichnerische Aussagen im Regionalplan (ROPL) und ROPL-Entwurf

Der o.a. sachliche Teilplan bzw. der geltende Regionalplan treffen für den geplanten Standort des Solarparks Lennestadt folgende zeichnerische Aussagen:

- Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Freiraum)
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen)

Gemäß den regionalplanerischen Erläuterungen haben die angeführten Darstellungen folgende Bedeutung:

a) „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Bei den **allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen** handelt es sich gemäß LPIG DVO um **Vorbehaltsgebiete** mit der **Rechtswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung**.

Bezüglich der beabsichtigten Flächennutzungen sind unter anderem anzuführen: landwirtschaftliche Nutzung, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen, Erholungsflächen sowie Ausgleichsflächen und sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

Die Konkretisierungen zu den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen in den textlichen Festlegungen der drei räumlichen Teilabschnitte zielen im Wesentlichen auf die Sicherung der Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Dabei steht die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraums im Vordergrund der Regelungen. Ebenso wird der Bezug zur Bedeutung des Freiraums für das Landschaftsbild hergestellt. [...] Zur Bewertung der Frage des Landschaftsbildes bieten die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete keine weitergehende Differenzierung. Vielmehr wird durch die textlichen Festlegungen zum Ausdruck gebracht, dass die im Freiraum liegenden Naturgüter ebenfalls Grundlage des Landschaftsbildes sind.

Diese reduzierte Beurteilungstiefe der Vorbehaltsgebiete spiegelt sich auch in der Rechtsqualität eines abwägungsfähigen Grundsatzes wieder. [...]

b) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen)

Die Regionalplanung definiert über zeichnerische Festlegungen (Bereichsdarstellungen) unterschiedliche Freiraumfunktionen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer.

Bei der **Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung** handelt es sich um einen **Grundsatz der Raumordnung**.

Eine abschließende Abwägung ist somit durch die Regionalplanung für diese Freiraumfunktion nicht erfolgt. **Auf den nachgeordneten Planungs- und Entscheidungsebenen sind gemäß der inhaltlichen Definition der LPIG DVO die Sicherung und Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und der landschaftstypischen Ausstattung sowie des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen.**

Auf Grund des hohen naturräumlichen Potentials und der Bedeutung der Region für den Tourismus – insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung – sind in den räumlichen Teilabschnitten des Regionalplans Arnberg weite Teile mit der Freiraumfunktion Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Die zeichnerische Festlegung als **Vorbehaltsgebiet** wird im Regionalplan durch **textliche Festlegungen** ergänzt.

Diese zielen insbesondere auf den Erhalt der Nutzungsstruktur in der jetzigen Ausprägung ab, welche als Voraussetzung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie des Landschaftsbildes zu sehen ist.

Aus diesem Grund sind raumbedeutsame Planungen zu unterlassen, sofern sie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können. Als Ausnahme wird die Erforderlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen angeführt. [...]

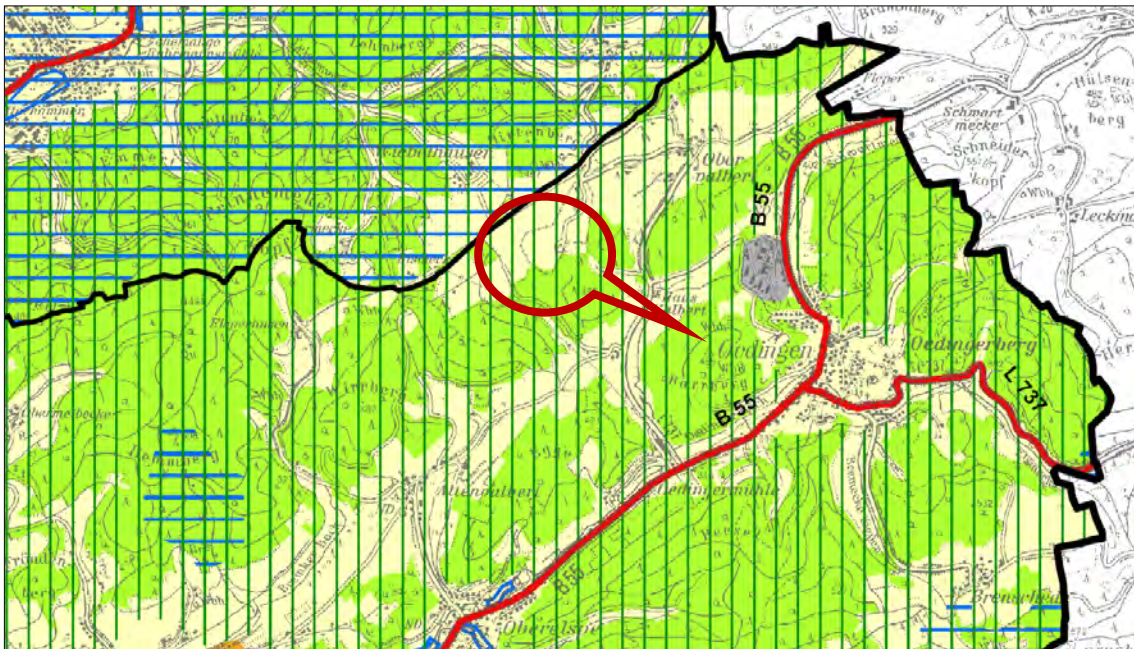


Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des geltenden Regionalplans 2007 mit Kennzeichnung des Standortes, Stand 2007, Quelle Bezirksregierung Arnsberg

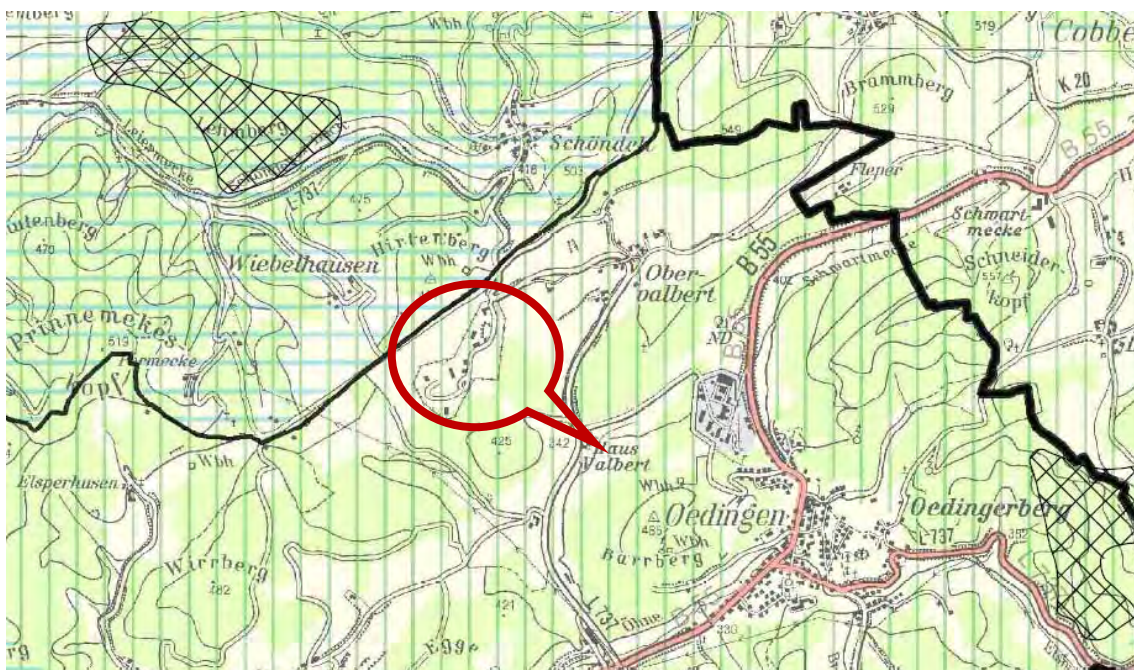


Abbildung 4.: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf mit Kennzeichnung des Standortes, Stand 2014, Quelle Bezirksregierung Arnsberg

2.1.3 Relevante textliche Aussagen im Regionalplan (ROPL) und ROPL-Entwurf

a) ROPL Arnsberg 2007

Der geltende ROPL Arnsberg 2007 führt folgende textliche Aussagen zur Solarenergie an:

Grundsatz 5: Klimaschutz

- (1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

b) ROPL Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf

Der ROPL Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf formuliert zur Solarenergie folgendes Ziel (Ziel 3):

„Ziel 3: Freiflächen-Solarenergieanlagen außerhalb von besiedelten Bereichen

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die **raumbedeutsame Nutzung** der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

In den erläuternden Aussagen zum Ziel 3 führt der Teilplan folgende, für die vorliegende Planung relevante Aussagen aus:

1. [...] Daher besteht das Ziel, den Freiraum für seine originären Nutzungen wie Landwirtschaft und Erholung auch in Zukunft von Freiflächen-Solarenergieanlagen frei zu halten.
2. [...] Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollen Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zu Gunsten des Freiraums ist die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen allerdings auf diejenigen Bereiche zu beschränken, die aufgrund bisheriger Nutzungen dem Freiraum bereits entzogen worden sind oder erhebliche Belastungen, z.B. durch Autobahnen oder Schienenwege, aufweisen.
3. Die Formulierung des Ziels 3 entspricht im Wortlaut dem LEP-Entwurf. Da diese Regelung als zielführend erachtet wird, soll sie ebenfalls im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ Verwendung finden.

Im Umweltbericht zum vorgenannten Teilplan ist zu den Auswirkungen des Ziels auf die Umwelt folgende Aussage enthalten:

„Weil die Darstellung von Freiflächen als Sondergebiete für Solarenergieanlagen nur auf erheblich vorbelasteten Flächen mit relativ unbedeutenden Schutzgutfunktionen erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass das Ziel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt.“

2.2 BAULEITPLANUNG

2.1.1 Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Eine konkretisierende Zweckbestimmung wird in der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen. Die umgebenden Flächen sind entweder als Flächen für den Wald (südlich des Plangebietes) oder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

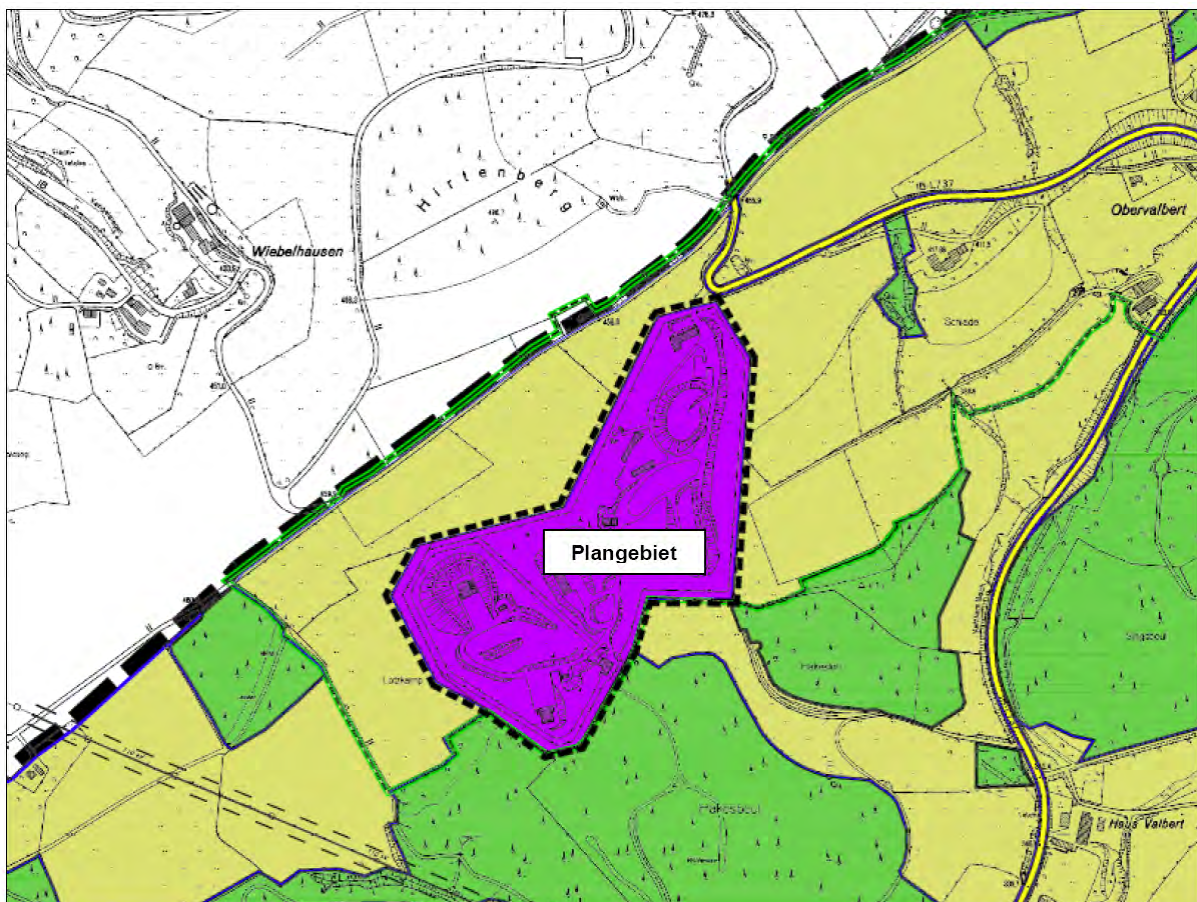


Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt, Quelle Stadtverwaltung Lennestadt

2.1.2 Bebauungsplan

Für das zur Überplanung anstehende Areal ist kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Lennestadt vorhanden.

2.3 LANDSCHAFTSPLANUNG

Im Landschaftsplan ist das zur Überplanung anstehende Areal sowohl in der Entwicklungs- als auch in der Festsetzungskarte als „Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildungen).

Die Festsetzungskarte stellt die Umgebung des Plangebiets als „Landschaftsschutzgebiet Typ A“ mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz) dar.

In Ergänzung zu den zeichnerischen Aussagen ist in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen folgendes ausgeführt:

„Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Typisch für das Plangebiet sind große, nur gering zerschnittene Freiraumbereiche mit hohen Anteilen naturnaher Lebensräume. Wird der östliche Teilraum insbesondere von ausgedehnten Waldgebieten mit darin eingelagerten Fließgewässern geprägt, verleihen im Westen die Acker- und Grünlandflächen der Sporker Hochfläche mit ihren im Naturraum seltenen geomorphologischen Erscheinungen und einer reichen kulturhistorischen Vergangenheit der Landschaft ihren besonderen Charakter.

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente hängen räumlich und funktional eng zusammen. Daher wird – von unmittelbaren Ortsrandlagen und durch Abgrabungen / Bergbau überformten Landschaftsausschnitten abgesehen – der überwiegende Teil des Planungsraums als Landschaftsschutzgebiet des Typs A (allgemeiner Landschaftsschutz)

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Ausnahme und Befreiungen:

1. Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist.
2. Von den Verboten kann ferner die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.“

Die Entwicklungskarte trifft für die Umgebung des Plangebietes folgende Darstellungen:

1. Erhaltung einer weitgehend naturnahen offenen Kulturlandschaft im Bereich nördlich, östlich und westlich des Plangebietes und
2. Anreicherung einer Waldlandschaft mit naturnahen Landschaftsräumen.

Folgende erläuternde Aussagen werden hierzu in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen gegeben:

Erhaltung einer weitgehend naturnahen offenen Kulturlandschaft im Bereich nördlich, östlich und westlich des Plangebietes

„In einem ansonsten durch Wald geprägten Planungsraum kommt dem Erhalt landwirtschaftlich geprägter Teilareale eine Schlüsselrolle zu. Er dient der Sicherung ökologischer und landschaftsästhetischer Vielfalt. Insbesondere sind/ist

- die Ausdehnung und der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Areale zu bewahren,
- Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume) zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- der offene Charakter der Talräume und der ortsnahen Bereiche zu erhalten,
- der Wasserhaushalt in sensiblen Auen- und Feuchtgrünlandbereichen zu erhalten,
- Gewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässerabschnitte soweit wie möglich naturnah zu gestalten,
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.“

Anreicherung einer Waldlandschaft mit naturnahen Landschaftsräumen

„Aus historischen und wirtschaftlichen Gründen bestimmen Nadelholzbestände, überwiegend aus Fichte, das Waldbild des Planungsraumes. Sie tragen in erheblichem Umfang dazu bei, die wirtschaftliche Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe der Region zu sichern. Je nach Grundbesitzverteilung finden sich sowohl geschlossene, altershomogene Nadelholzkomplexe, als auch durch kleinflächigen Wechsel der Baumarten und Altersklassen gekennzeichnete Teilbereiche. Eingelagerte Fließgewässer mit Resten der ursprünglichen Laubholzbestockung tragen zur Vernetzung naturnaher Teilbereiche bei. Moderne Durchforstungsprinzipien führen mehr und mehr zu lichterem, einer natürlichen Walddynamik entsprechenden Bestandsstrukturen. Diese insgesamt erhaltungswürdige Waldlandschaft ist mit naturnahen Lebensräumen anzureichern und im Sinne der Biotopvernetzung zu entwickeln, insbesondere durch

- Anreicherung großer Nadelholzblöcke mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz,
- Überführung nicht standortgerechter Nadelholzbestände auf Feucht- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder,
- Erhaltung der in die Waldgebiete eingelagerten naturnahen Offenlandbiotope und Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung,
- Beschränkung des für den Hochwasserschutz erforderlichen technischen Gewässer-

ausbaus auf das unbedingt notwendige Maß,

- Förderung des naturnahen Gewässerausbaus, vorrangig im Bereich der Wegedurchlässe.“

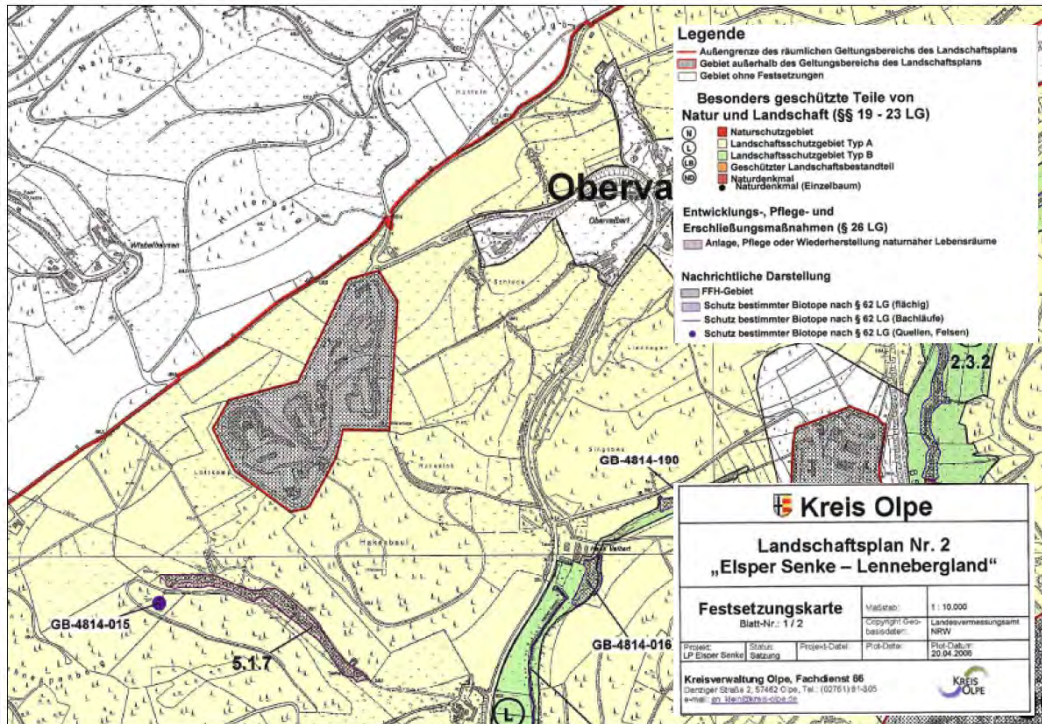


Abbildung 6: Festsetzungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elspen Senke – Lennebergland

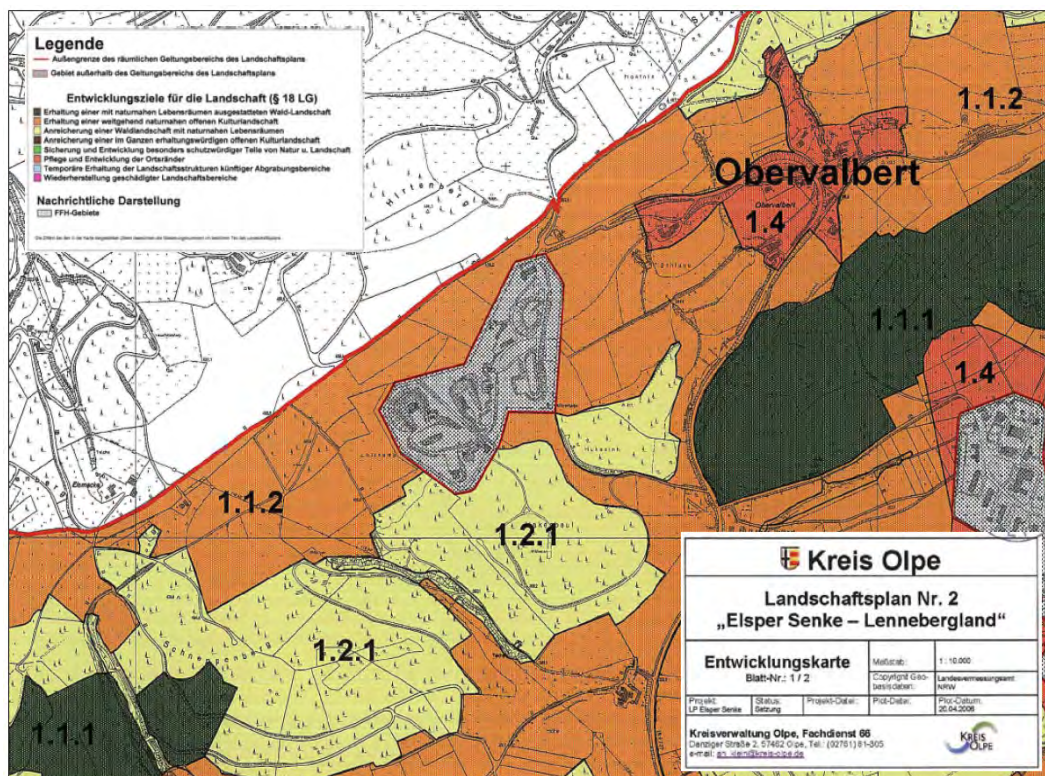


Abbildung 7: Entwicklungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elspen Senke – Lennebergland

2.4 SCHUTZKATEGORIEN NACH FACHGESETZEN

2.4.1 Naturschutzrecht

Im Plangebiet selbst bzw. in der Umgebung sind u.a. die im Kapitel 2.5.1 aufgeführten naturschutzfachlich relevanten Belange zu berücksichtigen.

Durch die Planung werden Inhalte des BNatSchG sowie des LNatSchG berührt.

2.4.2 Wasserrecht

Im Plangebiet selbst bzw. in der Umgebung sind keine wasserrechtlichen Vorgaben beachtlich.

2.4.3 Immissionsschutzrecht

Im Plangebiet selbst bzw. in der Umgebung sind keine wasserrechtlichen Vorgaben beachtlich.

2.5 INFORMELLE PLANUNGSKONZEPTE

2.5.1 Biotopkataster

Gemäß den Angaben der Landschaftsinformationssammlung des Landes befindet sich das ehemals militärische Plangebiet innerhalb eines behördlich festgesetzten Landschaftsraumes NRW (LR-VIb-038). Darüber hinaus war der Standort Bestandteil des Naturpark „Homert“, der seit dem Jahr 2015 dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zugeordnet ist. Weitere Objekte sind im Plangebiet nicht kartiert. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet findet sich das:

Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland (TYP B)“
(Quelle: Geoportal NRW, 2016)

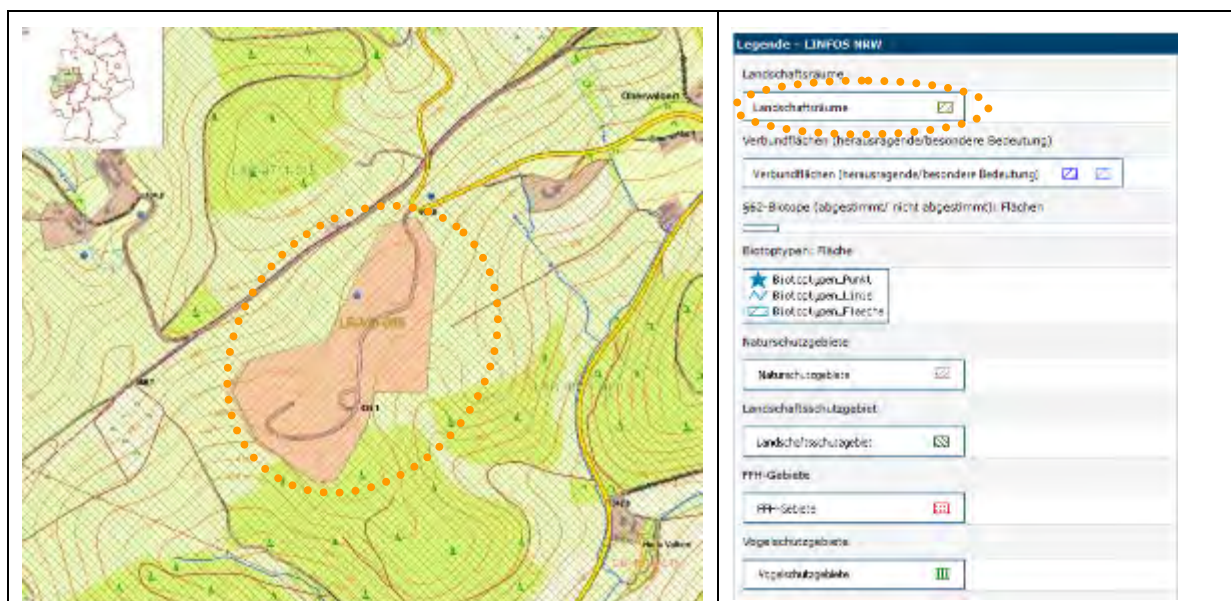


Abbildung 8: Bestandteil eines Landschaftsraumes LR-VIb-038 („Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“) gemäß Aussagen der Landschaftsinformationssammlung (Geoportal NRW, 2016)

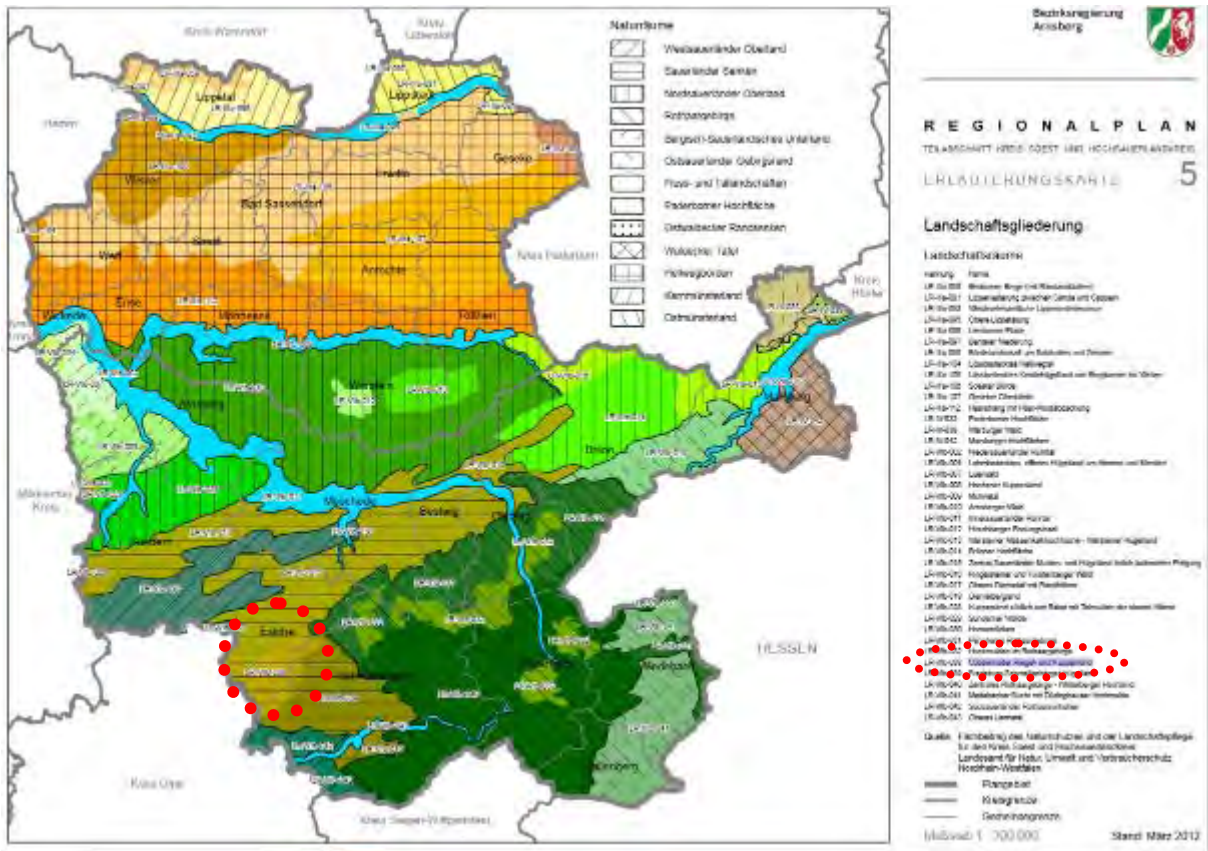


Abbildung 9: Auszug dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Landschaftsraumes Cobbenroder Riegel- und Kuppenland

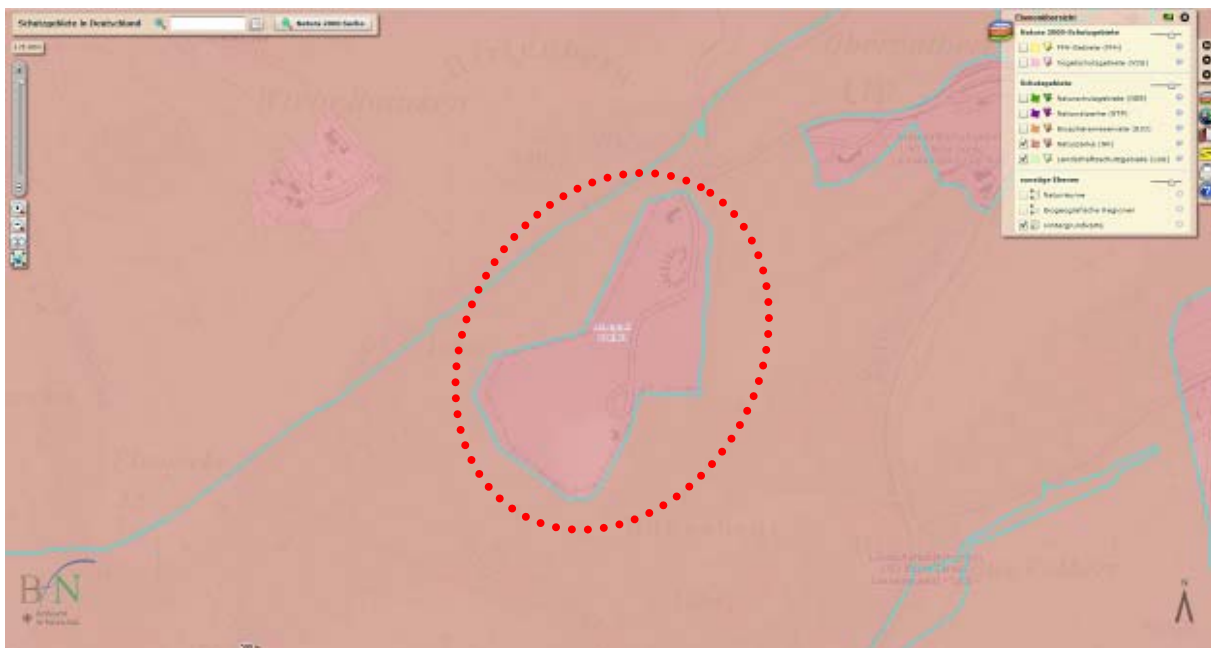


Abbildung 10: Lage im ehem. Naturpark Homert (neu: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge) (Quelle: BfN, 2016)

2.5.2 Fachbeiträge

Es liegen nach Kenntnis der Verfasser keine zu beachtenden umweltrelevanten Planungsbeiträge für das Gebiet vor.

3. UMWELTPRÜFUNG

3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplan Arnsberg beachtlich sind.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine

- Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Die für die 4. Änderung des Regionalplans umweltrelevanten Ziele stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/EG, § 47 a BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation(lärmarme Räume) ▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungs-bereiche

<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) ▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, ▪ Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LGNW) ▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) ▪ planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope ▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume ▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) ▪ Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften ▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2ROG) 	

3.2 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

Nach § 6 UVPG müssen die Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der zuständigen Behörde vorlegen. Dazu zählen mindestens folgende Angaben:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen wer-

den, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Für die 4. Änderung des Regionalplans hat die Bezirksregierung Arnsberg den Planentwurf sowie den Umweltbericht vorbereitet.

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festgelegt. Hierzu wurden insgesamt 17 öffentliche Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplan-Änderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können.

Es wurde darum gebeten, außer den der Bezirksregierung bereits bekannten Umweltinformationen, neue Daten zu benennen, ohne dabei Neuerhebungen durchzuführen. Außerdem wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Ebenfalls wurden die öffentlichen Stellen ersucht zu prüfen, ob aus ihrer Sicht Planungsalternativen zu untersuchen sind. Sofern dies der Fall sei, sollten die potentiellen Alternativen konkret benannt und abgegrenzt werden.

Nachdem am 08. April 2016 die Frist des Konsultationsverfahrens (Scoping) für die o.g. Regionalplanänderung abgelaufen ist, hatten von den 17 angeschriebenen öffentlichen Stellen 6 Stellen eine Stellungnahme abgegeben. Davon hatten vier keine weiteren Umweltinformationen, zwei gaben weitere Hinweise und Anregungen, die in der zu erstellenden RVS berücksichtigt werden sollen (Geologischer Dienst und Kreis Olpe).

In der hausinternen Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg wurden 8 Dezernate (25, 33, 35, 51, 52, 54, 63 und 65) beteiligt. Davon haben sich 5 Dezernate zurückgemeldet. Kein Dezernat konnte weitere konkrete Umweltinformationen liefern, zwei jedoch Hinweise (siehe Dezernat 65 und Dezernat 51).

Nachfolgend ist der Verfahrensablauf zur 4. Änderung des Regionalplans dargestellt.

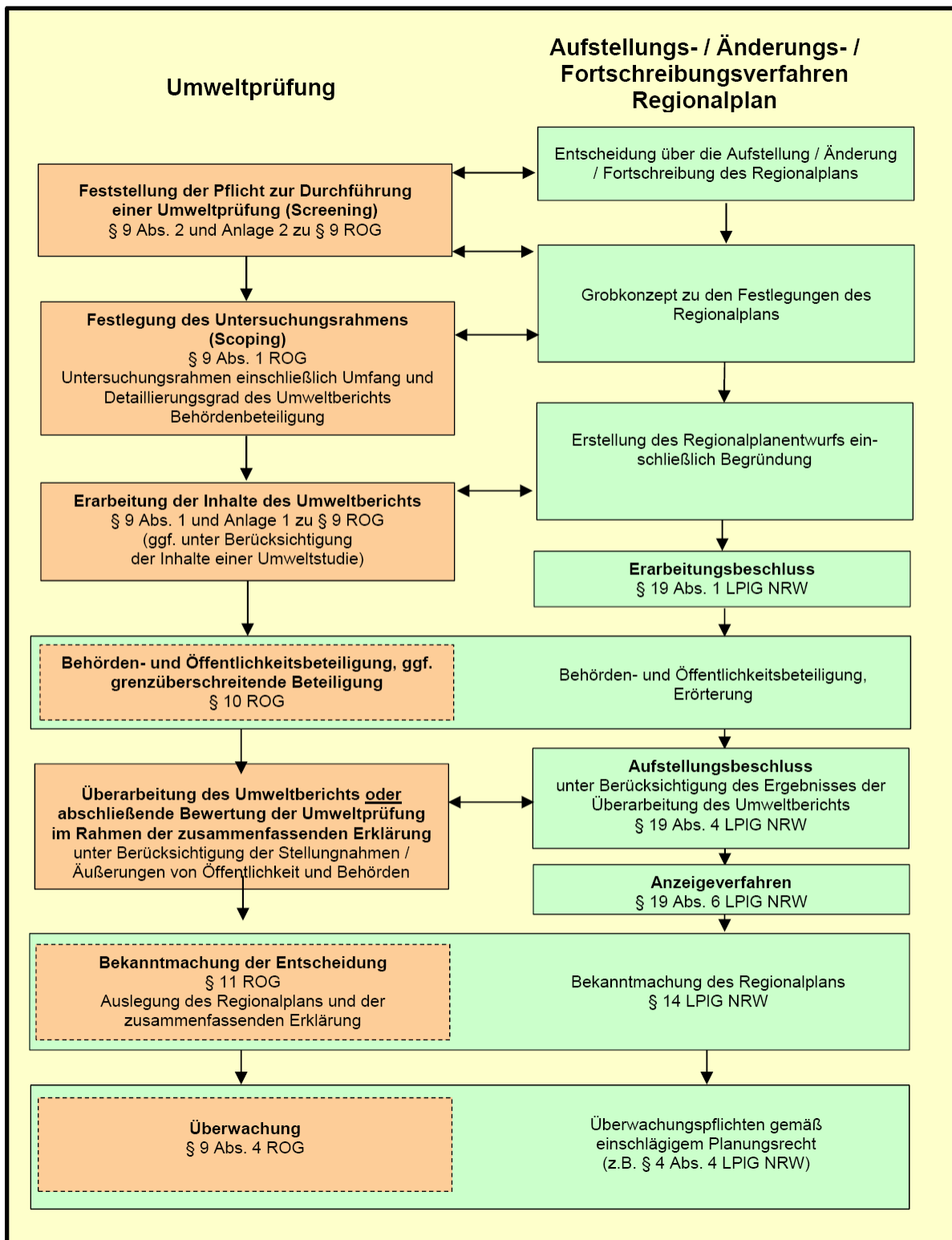


Abbildung 11: Ablauf der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Regionalplans, Quelle Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte

3.3 BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN UMWELTZUSTANDES DES ÄNDERUNGS- BEREICHES

3.3.1 Allgemeine Ausführungen

Im Folgenden werden in zusammengefasster Form die Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen sowie deren mögliche Beeinträchtigungen für die umweltrelevanten Schutzgüter beschrieben.

Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen tatsächlich auftreten. Auch hinsichtlich Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer können die von einem Projekt ausgehenden Wirkungen in Abhängigkeit von den Merkmalen einer geplanten PV- Freiflächenanlage voneinander abweichen.

Zunächst erfolgt die Darstellung von möglichen Projektwirkungen von PV-Freiflächenanlagen. Sie werden in baubedingte, d. h. im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkte Wirkungen (in der Regel zeitlich befristet) sowie in anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Hieran schließt sich die tabellarische Auflistung möglicher Beeinträchtigungen für die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter an.

Übersicht zu möglichen Wirkfaktoren

Mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen Wirkfaktor	
baubedingte Projektwirkungen	Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)
	Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie durch Geländemodellierungen)
	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
anlagebedingte Projektwirkungen	Bodenversiegelung (Fundamente, Betriebsgebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
	Überdeckung von Boden (durch die Modulflächen): - Beschattung - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes - Erosion
	Licht - Lichtreflexe - Spiegelungen - Polarisation des reflektierten Lichtes
	Visuelle Wirkung - optische Störung - Silhouetteneffekt

	Einzäunung - Flächenentzug - Zerschneidung / Barrierewirkung
betriebsbedingte Projektwirkungen	Geräusche, stoffliche Emissionen
	Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
	Elektrische und magnetische Felder
	Wartung (regelmäßige Wartung und Instandhaltung, außerplanmäßige Reparaturen, Austausch von Modulen)
	Mahd / Beweidung

Tab.: Mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen

Übersicht zu möglichen Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch PV-Freiflächenanlagen Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
Schutzgut Pflanzen	
Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion	
Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung, Bodenumlagerung, Aufbau der Module)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ großflächige, baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren, Verlegen von Leitungen ▪ Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung ▪ Möglicherweise Beeinträchtigung angrenzender (verbleibender) Lebensräume durch den Baubetrieb ▪ Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Aufbringen Standort untypischer Substrate (z. B. Schottermaterial) beim Bau von Baustraßen
Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (z. B. zunehmende Staunässe) und damit Veränderung der Vegetationszusammensetzung
Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Artenspektrums, Verlust lichtliebender Arten (z. B. bei Beanspruchung hochwertiger Trocken- oder Magerrasenbiotope auf Konversionsstandorten)
Stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung und Veränderung von Vegetationsbeständen ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu erwarten
Mahd und Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Vegetationsdecke gegenüber dem Ausgangszustand

Auftretende Wirkfaktoren Mögliche Beeinträchtigungen Schutzgut Tiere Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion	
Temporäre Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störung / Vertreibung von Tieren durch Baulärm ▪ betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten
Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung, Bodenumlagerung, Aufbau der Module)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen (z. B. bei Beanspruchung von Ackerflächen mit Bedeutung als Lebensraum für Wiesenweihe, Großstrappe, Feldhamster etc.) ▪ Veränderung / Störung angrenzender (verbleibender) Tierlebensräume (z. B. Großvogelbrutplätze)
Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Habitateignung für wärme- und trockenheitsliebende Arten wie Heuschrecken, Wildbienen etc. (z. B. bei Beanspruchung militärischer Konversionsflächen mit Mager- und Trockenrasenvegetation)
Licht (Polarisation des reflektierten Lichtes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagenbedingte Mortalität oder Verletzung von Tieren durch Lockwirkung der Moduloberflächen (Verwechslung der Module mit Wasserflächen) ▪ Risikobewertung für kleinere, flugfähige Insekten wie Wasserkäfer oder Wasserwanzen derzeit nicht abschließend möglich; Risiko für Libellen nachzeitigem Kenntnisstand gering; Beeinträchtigungen von Vögeln nur im Einzelfall zu erwarten (z. B. bei schlechten Sichtverhältnissen)
Visuelle Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Zugvögel (z. B. bei Beanspruchung von Flächen mit Bedeutung für durchziehende Kraniche, Limikolen oder nordische Gänsearten) ▪ Verlust von Bruthabitaten für empfindliche Wiesenvogelarten (z. B. bei Beanspruchung von Konversionsflächen mit Bedeutung für ausschließlich im Offenland brütende Vogelarten)
Einzäunung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger ▪ Isolation und Fragmentierung von Tierpopulationen und Habitatstrukturen ▪ Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (z. B. Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechselln)
Mahd und Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinflussung der Habitatstruktur

Auftretende Wirkfaktoren Mögliche Beeinträchtigungen Schutzgut Boden biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Regulationsfunktion von Böden	
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust und Minderung der natürlichen Boden- funktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) ▪ Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion
Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Bodenstruktur / des Bodengefü- ges und damit Verlust und Minderung der natürli- chen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Re- gelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filter- funktion) ▪ Verlust des Retentionsvermögens
Bodenerosion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust und Minderung der natürlichen Boden- funktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu er- warten
Stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung des Bodens durch Schadstoffeintrag ▪ Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicher- funktion, Puffer- und Filterfunktion) ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu er- warten
Schutzgut Wasser Grundwasserschutzfunktion und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt	
Bodenversiegelung Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion
Stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung des Grundwassers durch Schadstoffe- intrag Minderung der Grundwasserqualität ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu er- warten
Schutzgut Klima Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust klimarelevanter Strukturen ▪ Veränderung der Strahlungsverhältnisse ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu er- warten

<p>Überdeckung von Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten (ebenso wie über den Modulen durch Wärmeabgabe) ▪ Reduzierung der Kaltluftproduktion ▪ Störung von Kaltluft- und Frischluftfluss ▪ Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu erwarten
<p>Auftretende Wirkfaktoren Mögliche Beeinträchtigungen Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild Landschaftsbildfunktion</p>	
<p>Flächeninanspruchnahme / visuelle Wirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Überprägung von Landschaftsbildräumen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen ▪ Verlust oder Überprägung von Landschafts- und Ortsbild prägenden und / oder kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen ▪ Verlust typischer Landnutzungsformen
<p>Licht (Lichtreflexe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize ▪ Beeinträchtigung durch Reflexionen (Helligkeit der Flächen)
<p>Schutzgut Menschen</p>	
<p>Temporäre Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch Baubetrieb
<p>Visuelle Wirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsgebieten durch technische Überprägung der Landschaft ▪ Minderung der Qualität des Ortsrandbildes insbesondere bei Vorhandensein gewachsener dörflicher Strukturen
<p>Einzäunung (Flächenentzug, Barrierewirkung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von siedlungsnahen Freiräumen ▪ Verlust von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ▪ Veränderung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit oder Erlebbarkeit von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsflächen

Kultur- und sonstige Sachgüter	
Flächeninanspruchnahme / visuelle Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bodendenkmalen ▪ Technische Überprägung im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung

Tab.: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch PV-Freiflächenanlagen

3.3.2 Menschen und menschliche Gesundheit

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
Kurorte/ Kurgelände sowie Erholungsorte und -gebiete	Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Arnsberg (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/)	nein
Erholen	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	nein

Weiterhin ist auszuführen, dass das ehemals militärisch genutzte Gelände vollständig umzäunt ist, weshalb ein direktes Betreten der Fläche nicht möglich ist. Bis auf eine dauerhafte Beweidung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, findet im Plangebiet momentan keine weitere Nutzung statt.

Das gesamte Areal weist durch Aufschüttungen und Abgrabungen, die militärisch notwendig waren eine hohe anthropogen Beeinträchtigung, in Verbindung mit einer hohen Verdichtung und Versiegelung auf. Die Gebäude stehen überwiegend leer; einige Hallen werden als landwirtschaftliche Lager bzw. als Unterstand für die Tiere genutzt.

Eine Gefahr bzw. Beeinträchtigungen in Form von Gerüchen und/ oder Lärm von der Anlage für den Menschen oder die menschliche Gesundheit konnte während der Inaugenscheinnahme des Plangebietes nicht abgeleitet werden.



Abb.: Zaunanlagen des Plangebietes



Abb.: Umzäunung des Plangebietes



Abb.: Viehhaltung im Plangebiet



Abb.: Unterstand für Weidevieh



Abb.: landwirtschaftliche Lager

3.3.3 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natura 2000 Gebiete ▪ Naturschutzgebiet ▪ Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) ▪ Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG ▪ Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ▪ Schutzwürdige Biotop ▪ Biotopverbundflächen 	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilab- schnitte	Keine Betroffenheit

Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten

Das Plangebiet weist zum Zeitpunkt der ersten Bestandsaufnahmen eine vom Offenland dominierte Biotopstruktur auf, die neben zwei forstlich angelegten Kulturen noch Einzelbäume aufweist, die sich im Bereich der Zaunanlage befinden. Diese wurden außerhalb der Vegetationszeit zurückgeschnitten. Die übrigen Gehölze, die sich innerhalb des Plangebietes befunden haben, wurden bis zum 29 Februar 2016 entfernt, so dass der Planungsraum keine nennenswerten Gehölzstrukturen mehr aufweist.

Durch die extensive Beweidung, in Verbindung mit dem fehlenden direkten Düngereintrag hat sich im Planungsraum gegenüber den intensiv genutzten angrenzenden Flächen eine höherwertige Grünlandgesellschaft entwickeln können, wenn auch, aufgrund der topografischen Gegebenheiten ein Düngereintrag aus den höhergelegenen nordwestlichen, intensiv genutzten Hangflächen gegeben ist.

Die Grünlandflächen des Plangebiets sind durch trockene, bzw. wechselfeuchte Standorte gekennzeichnet, wobei diese nicht unerheblich von der Verschattungsleistung durch die bisher vorhandenen Gehölze beeinflusst wurden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die bisher wechselfeuchten Bereiche im Falle einer direkten Sonneneinstrahlung schneller austrocknen und sich dadurch auch trockenere Standorte mit einem geänderten Pflanzenspektrum entwickeln können.

Im nordwestlichen Bereich finden sich die beiden o.a. Forstkulturen; auffallend ist, dass die Nadelholzkultur im unteren Bereich Schäden durch Astbruch aufweist, die Laubholzkultur durch erhebliche Schälschäden gekennzeichnet ist. Die ist auf die Viehhaltung im Plangebiet zurückzuführen. Das Plangebiet wird durch eine gemischte Tierherde beweidet (Mulis und Rinder). In den Zeiten, in denen sich das Vieh im Bereich der Kulturen aufhält (Regen oder intensive Sonneneinstrahlung) entsteht der Astbruch bei den Nadelhölzern, was dazu führt, das die offenen Stellen verharzen. Im Bereich der Laubgehölze wurde die Borke geschält, was oftmals durch Langeweile hervorgerufen wird. Die Vitalität der Bäume wird dadurch, insbesondere im Bereich der Laubgehölze, stark herabgesetzt, weil der Wasser- und Nährstofftransport beeinträchtigt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die im Zaun verwachsenen Bäume erhalten werden sollen, sofern ihre Kronenentwicklung zu keiner Verschattung der Anlage beiträgt. Die Laub- und Nadelholzkulturen sollen ab Oktober 2016 entfernt werden, um eine Verschattung eines Teils der Anlage aus westlicher Richtung zu vermeiden.

Durch die bisherigen Biotopstrukturen, die sich im Plangebiet vor dem Entfernen der Gehölze befunden haben, ist davon auszugehen, dass eine höhere Anzahl avifaunistischer Arten den Planungsraum als Brut-, zumindest aber als Nahrungs- und Rückzugshabitate genutzt hat. Dies wird durch die folgende Abbildung deutlich, aus der ersichtlich ist, dass sowohl Einzelbäume, Einzelbaumgruppen, kleinere Strauchgruppen, Einzelsträucher und größere Strauchkomplexe im Plangebiet vorhanden waren.

Diese Zusammensetzung lässt die Vermutung zu, dass das Plangebiet neben den Arten, wie Turmfalke und Mäusebussard, Rotmilan und Neuntöter auch weitere Arten wie Schwanz-, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Feldsperling, Amsel, Gartengrasmücke, Buchfink und Goldammer, die Offenlandflächen mit Gehölzen favorisieren, im Plangebiet zu erwarten waren (sind).

Ebenso ist das Vorkommen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Angabe der Bez.-Reg. Februar 2016) auf das Vorhandensein verschatteter, feuchter Bereiche, bzw. typischen Wiesenknopfstandorten, bzw. begrünten Entwässerungsrinnen und grabenartigen Bereichen zurückzuführen.

In den folgenden Abbildungen werden die Schältschäden im Laubgehölz, sowie die Astbrüche in der Nadelkultur durch das Weidevieh veranschaulicht.



Bild 1: Schältschäden am Laubholzbestand



Bild 2: Schältschäden am Laubholzbestand



Bild 3: Astbruch durch Vieh im Nadelgehölzbestand



Bild 4: durch extensive Nutzung geprägte magere Wiesengesellschaft



Bild 5: stark vermooste Steinrinne



Bild 6: durch Vieh stark verbissene Sträucher (Ginster)

Der Planungsraum ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten zwar nicht frei von Einflüssen aus dem ,v.a. nordöstlich angrenzenden Hang, wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird, da dadurch Düngeeinträge ins Plangebiet erfolgen, die wiederum zu einer eingeschränkten mageren Artenzusammensetzung führen.



Bild 7: Lage des extensiv genutzten Plangebietes, umgeben von intensiv genutzten Grünland- und Forstkulturflächen.



Bild 8: Forstkulturen

3.3.4 Landschaft

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturpark ▪ Landschaftsschutzgebiet 	LANUV	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland“ und im ehem. Naturpark „Homert“ (neu: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild 	LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Auftraggeber): Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreis Si/OE (Stand Mai 2005) – Teilbeitrag Landschaftsbild	Keine Betroffenheit

Das Plangebiet liegt im ehem. Naturpark „Homert“ (neu: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge). Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben und werden daher als Indikator für die landschaftsgebundene Erholung mit herangezogen.

Weiterhin liegt das Gelände inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Elsper Senke – Lennebergland“, ist selbst aber von diesem ausgenommen.

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein. Auch sie werden als Indikator für die landschaftsgebundene Erholung mit herangezogen.

Das umliegende Gebiet ist zur Erholung geeignet, ausschlaggebend sind die topografischen Gegebenheiten, in Verbindung mit einem Wechsel von Wald- und Offenlandflächen. Diese reichen bis an das Plangebiet heran, das, aufgrund der topografischen Verhältnisse und der angrenzenden Waldstrukturen, selbst von unterschiedlichen Standorten lediglich teilweise eingesehen werden kann.

Das Plangebiet selbst kann allerdings nicht zur Naherholung genutzt werden, da es vollständig umzäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Im Falle der Planrealisierung bleiben die vorhandenen Zaunanlagen vorhanden. Lt. Angaben des Grundstückseigentümers soll sich an der Gebietsstruktur ohnehin nichts ändern, da die Gebäuden und somit auch die Ein-

zäunung erhalten bleiben.

Momentan passt sich das Gebiet mit seinen Wiesen an das Landschaftsbild an. Eine Vorbelastung besteht aber durch die baulichen Anlagen, die künstliche Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Straßenzüge innerhalb der Anlage.



Bild 9: Blick über den nördlichen Teil des alten Militärgeländes



Bild 10: Plangebiet, umgeben von hohem Waldanteil

3.3.5 Boden

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
▪ Schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden.	Keine Betroffenheit

Das Plangebiet liegt im Lennegebirge, welches großräumlich zum Südsauerländer Bergland zählt.

Auf dem ehemaligen Militärgelände hat bereits eine Bodenversiegelung in Form von Straßen und Gebäuden stattgefunden. Ebenso wurden großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt, womit eine erhebliche Bodenverdichtung einhergegangen ist.

Die derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) trägt ebenfalls zu Beeinträchtigungen in Form von Bodenverdichtung bei.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung und -versiegelung äußern sich im

- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser,
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von (schweren) Maschinen,
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung und -versiegelung),
- dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Gebäude sowie Abstell-, Lager- und Verkehrsflächen.

Durch die Nutzung als militärisches Gelände können Beeinträchtigungen durch Altlasten auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Hierzu hat der Kreis Olpe mit Stellungnahme Az.: 66.46/840151242 vom 24.03.2016 mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse aus vorliegenden Gutachten, die der unteren Bodenschutzbehörde durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen zur Verfügung gestellt wurden, der Standort als altlastenverdächtig einzustufen ist.



Bild 11: Beispiel einer Aufschüttung

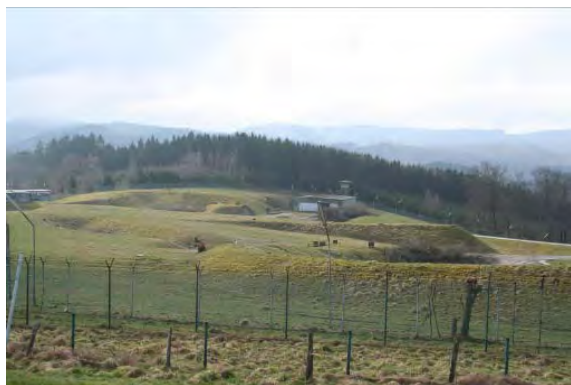


Bild 12: Beispiel von Aufschüttung und Abgrabung



Bild 13: Beispiel einer Aufschüttung

3.3.6 Wasser

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
Wasserschutzgebiete	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	Keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	Keine Betroffenheit

Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebietszonen

Das ehemalige Militärgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in unmittelbarer Nähe zu einem solchen. Die Trinkwassergewinnung wird ebenfalls nicht betrieben.

Grundwasser

Die Grundwasserbeschaffenheitskarte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen gibt für das Gebiet einen Kluffgrundwasserleiter mit gering bis sehr gering ergebigem Grundwasservorkommen an.

Die Bewegung und Speicherung des Grundwassers findet demnach nur in Klüften und Störungszonen statt. Eine Grundwasserneubildung ist kaum vorhanden. Bei Schadstoffeintrag würden sich diese nur im geringen Umfeld ausbreiten oder an die Bodenmatrix adsorbieren.

Oberflächenwasser

Im Bereich der Anlage und in naher Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in Rückhaltebecken und Mulden versickert. Es sind Leitungen zum gezielten Einleiten des Wassers in diese Becken angelegt. Diese sind aber durch die momentane Viehwirtschaft auf dem Gelände nur eingeschränkt nutzbar.

Im südlichen Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Vorfluter, in den das nicht versickerte, unbelastete Wasser eingeleitet werden kann.

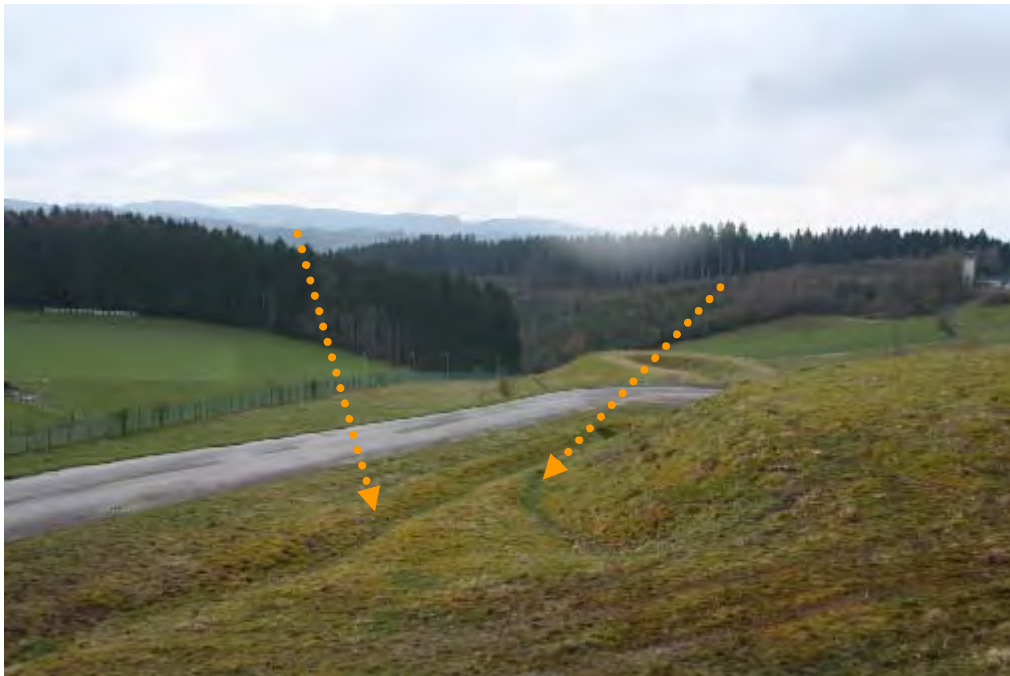


Bild 14: Entwässerungsgräben



Bild 15: gestickte Entwässerungsgräben



Bild 16: begrünte Wassergräben



Bild 17: künstlich angelegtes Regenrückhaltebecken



Bild 18: Durch Viehtritt verdichteter Ablauf mit der Folge des Rückstaus

Die intensive Nutzung des Standortes hat – wie auch zum Schutzgut Boden - auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung und -versiegelung geführt.

. Die wesentlichen Konsequenzen sind:

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und -versiegelung,
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion; Zunahme von verkehrs- und anlagebedingten Schadstoffimmissionen,
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländeaufhöhung oder Tiefbaumaßnahmen,
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss

3.3.7 Luft und Klima

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	Keine Betroffenheit

Klimarelevante Böden	Geologischer Dienst NRW: Datensatz der klimarelevanten Böden,	Keine Betroffenheit
----------------------	---	---------------------

Das Gelände fungiert als Kaltluftproduktionsfläche.

Trotz des gemäßigt warmen Klimas gibt es ganzjährig hohe Niederschläge. Diese belaufen sich auf ca. 790 mm im Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur beläuft sich auf etwa 9 °C.

3.3.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Für dieses Schutzgut sind entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Rechtsgrundlagen und Umweltschutzziele folgende Aussagen relevant:

Belang	Quelle	Betroffenheit
bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	Keine Betroffenheit
Elemente der Kulturlandschaft: Orte mit Raumwirksamkeit, historisch überlieferte Sichtbeziehungen, Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie Siedlungsbereiche	Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte	Keine Betroffenheit

Es befinden sich keine denkmalgeschützten oder kulturhistorischen Objekte auf dem Gelände.

Der Gebäudebestand der alten Militäranlage ist noch vorhanden, unterliegt, bis auf einer geringen landwirtschaftlicher Inanspruchnahme, zur Zeit keiner weiteren Nutzung.



Bild 19: Gebäudebestand und innere Erschließungsflächen



Bild 20: ehemaliges Schutzgebäude



Bild 21: zur landwirtschaftlichen Nutzung umfunktionierte ehemalige militärische Lagerhalle

3.4 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES OHNE DAS GEPLANTE VORHABEN

Wie bereits mehrfach erwähnt, beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Aufrechterhaltung und (Wieder) Nutzung der Gebietsstruktur mit den Gebäuden, inneren Erschließungsflächen und der Einzäunung.

Ohne die Durchführung der beabsichtigten Bauleitplanung ist das Plangebiet aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Bauliche Vorhaben könnten entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Wahrscheinlich wäre die Fortführung der derzeitigen Nutzung mit den sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen.

Sofern eine Beweidung in der Form weiter betrieben würde, bleibt der Zustand der Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung wird vermieden; es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig absterben würden, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen werden; erhebliche Schältschäden liegen bereits vor.

Eine weitere Nutzung wäre – wie ursprünglich - als militärische Liegenschaft oder als brachliegende Konversionsfläche möglich.

Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter nicht maßgeblich verändern.

3.5 PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTZUSTAND DES ÄNDERUNGSBEREICHES BEI REALISIERUNG DES VORHABENS EINSCHLIESSLICH DER WECHSELWIRKUNGEN

3.5.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Bei der Umsetzung des beschriebenen Vorhabens sind nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Lediglich während der Bauphase können Beeinträchtigungen in Form von Verkehrslärm (Lkw-Verkehr, Transportfahrzeuge) sowie Gewerbelärm (Baustellenfahrzeuge) auftreten, die das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen. Diese sind allerdings als temporär einzustufen. Der Standort weist jedoch zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen einen Abstand von > 400 m auf, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die bereits vorhandene Einzäunung bewirkt bereits heute, dass ein ungehinderter Zugang des Standortes für die Allgemeinheit nicht möglich ist. Es findet daher kein Verlust eines siedlungsnahen Freiraumes bzw. von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung statt. Ebenso wird durch das Vorhaben keine Veränderung der Erreichbarkeit und Erlebbarkeit eines siedlungsnahen Freiraums bzw. einer Erholungsfläche ausgelöst.

Aufgrund der Abstände zu den Siedlungskörpern und der mehr oder weniger losgelösten Lage des Standortes sind auch keine visuellen Beeinträchtigungen für die Qualität des vorhandenen Ortsrandbildes bzw. gewachsener dörflicher Strukturen zu erwarten.

Eine visuelle Beeinträchtigung für den Erholungssuchenden entsteht immer dann, wenn unerwartete Fremdkörper in der Landschaft auftauchen, die vom Durchschnittsbetrachter nicht erwartet werden.

Durch die geplante Photovoltaikanlage, kommt es grundsätzlich zu einer visuellen Beeinträchtigung, abhängig von der Größe der Anlage und der Maßnahmen, die zu ergriffen wurden, um diese effizient in das Landschaftsbild einzubinden.

Die hier vorhandene Landschaftsbildsituation weist eine nicht unerhebliche Vorbelastung auf, die insbesondere durch die künstlich geschaffenen Aufschüttungen und Abgrabungen mit versiegelten Plätzen und Gebäuden, die im fehlenden Verhältnis zur Reliefenergie der angrenzende Umgebung stehen sowie durch die vorhandene Zaunanlage nebst den dominant und nicht einladend wirkenden, militärischen wirkenden Wachtürmen.

Insbesondere die unnatürlich wirkenden und kleinräumig vorhandenen Aufschüttungen und Abgrabungen mit den baulichen Anlagen, und die vornehmlich die im Randbereich vorhandenen, dominanten Vertikalstrukturen (Wachtürme) suggerieren dem Betrachter einen militärisch abgesicherten Bereich, die den Erholungssuchenden Abstand halten lassen, da von außen nicht ersichtlich ist, welche Nutzung von der Anlage ausgeht. Eine fehlende militärische Nutzung kann bei einer ersten Begegnung, trotz der Weideviehs nicht automatisch abgeleitet werden; im Gegenteil, gerade die fehlende Bewegung innerhalb der Fläche durch militärisches Personal und Fahrzeuge führt beim Betrachter eher zu einer Verunsicherung, was ihn dazu veranlassen wird, den Landschaftsraum zu verlassen, bzw. zu meiden, weil die Funktion der Anlage von ihm nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Im Falle einer Nutzung der gleichen Anlage mit all ihren vorhandenen militärischen Anlagen als Photovoltaikanlage, erschließt sich dem Betrachter unmittelbar die direkte Funktion der Sicherungszäune und in der Ableitung auch die ehemalige militärische Nutzung (Wachtür-

me), was beim durchschnittlichen Betrachter zu einer geringen bzw. fehlenden negativen Beeinflussung seiner Landschaftsbildwahrnehmung führen wird.

3.5.2 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Bei Realisierung des Projektes der Freiflächen-Anlage liegt es nahe, dass der vorhandene Zustand einer extensiv genutzten Grünlandfläche beibehalten werden kann.

Durch eine Beweidung, in Kombination mit einer mechanischen Pflege, ist es möglich, unter und zwischen den Modultischen ein artenreiches und nährstoffarmes Pflanzenspektrum zu entwickeln, wenn auch mit anderer Grasgesellschaft als bisher. Dies wird in erster Linie durch die drohende Verschattung des Bodens bewirkt (Verlust lichtliebender Arten). Dennoch besteht die hohe Wahrscheinlichkeit in einer intensiv genutzt Offenlandfläche dauerhaft ein hochwertiges Trittsteinbiotop zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Eine genaue Qualifizierung wird sich durch die Kartierung des Plangebietes ergeben, die auch Hinweise/Belege auf geschützte und schützenswerte Biotop gibt.



Abbildung 12: Artenreiche Blumenwiese unter Modultischen (Quelle: IBC Solar).

Die bereits erheblich gefährdeten Forstkulturen haben einen geringen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt. Gerade die forstliche Nutzung sowie der vorhanden Zustand verdeutlichen, dass keine bzw. eine sehr geringe Habitatqualität gegeben ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die avifaunistischen Vertreter die Plangebietsfläche wegen der fehlenden anlage- und betriebsbedingten Störungen aber auch wegen des Fehlens von Prädatoren nutzen werden.

Baubedingt bestehen in unmittelbaren und mittelbaren Entfernung ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der verbleibenden Gehölze innerhalb der Zaunanlagen davon auszugehen ist, dass Arten, wie Neuntöter den Planungsraum sowie daran angrenzenden Flächen weiterhin nutzen werden.

Da alle Gebäude erhalten werden, kann aufgrund der vorübergehenden fehlenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (die bauliche Maßnahmen finden während der Tageszeit statt;) keine Beeinträchtigungen für potenzielle vorkommenden Fledermausarten abgeleitet werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen für die angrenzenden Biotopstrukturen sind auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur am Standort mit Anbindung an das klassifizierte Straßennetz sowie innergebietlichen Erschließungsflächen müssen keine benachbarten Flächen für die Herstellung der Anlage beansprucht werden (auch nicht temporär).

Weiterhin können baubedingte Auswirkungen für Tiere entstehen. Hier kann es temporär zu Störungen durch Baulärm kommen.

Betriebsbedingte Störungen z.B. in Form von Betriebslärm sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme wird nicht zu einem Verlust von Arten und Lebensräumen bzw. zu einer erheblichen Veränderung des Tierlebensraumes führen (z.B. Verlust von Großvogelbrutplätzen).

Durch die Überdeckung des Bodens und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen in Form der Beschattung und Veränderung des Bodenwasserhaushaltes können sich Veränderungen für wärme- und trockenheitsliebende Arten ergeben. Diese Auswirkungen beziehen sich allerdings lediglich auf die im Konversionsstandort gelegenen Flächen.

Ein Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Zugvögel ist nicht zu erwarten.

Durch die Entfernung der Gehölze im Plangebiet wird sich ein geändertes Arteninventar einstellen; Vogelarten, die auf Gehölze angewiesen sind, suchen sich Nistmöglichkeiten im angrenzenden Raum (z.B. Umgebung von Obervalbert), da auch hier vergleichbare Lebensräume vorhanden sind.

Im Rahmen der Gesamtplanung werden jedoch Maßnahmen zum Erhalt/Wiederansiedlung der Art vorgesehen: dies bedeutet, dass unmittelbar angrenzend an das Plangebiet Bereiche zum Ausgleich vorgesehen werden, die dazu dienen, dass die Arten keine Verdrängung erfahren und vergleichbare Bedingungen hinsichtlich Biotopqualität und -quantität erreicht werden.

Da der Standort bereits heute eingezäunt ist, werden sich durch die geplante PV-Freiflächenanlage keine Auswirkungen in Form eines Entzugs von Lebensräumen, Isolation und Fragmentierung von Tierpopulationen und Habitatstrukturen sowie ein Verlust bzw. eine Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Barrierewirkung der Anlage (Trennung von Teillebensräumen, Äsungsflächen, Wildwechsel oder Jagdgebiete) ergeben.

3.5.3 Landschaft

Die geplante Anlage befindet sich in einem Südhang und ist teilweise von den umgebenen Hängen aus einsehbar. Von umliegenden Wirtschaftswegen aus erscheint sie als große Einheit. Dies steht im Kontrast zum bisherigen Bild, welches durch Wiesen und vereinzelte Gebäude geprägt ist. Die Anlage selbst ist nicht in das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abschätzen zu können, wurde ein erstes

Modell der Fotovoltaik-Anlage erstellt und von verschiedenen, frei gewählten Standorten betrachtet, die für Wanderer und Anwohner relevant sein können (Standort 1-3).

In den folgenden Abbildungen wird der Blick von den Standorten auf die Plangebietsfläche dargestellt, um erste potentielle Landschaftsbildbeeinträchtigungen ableiten zu können.

Allen Standorten ist gemeinsam, dass von ihnen aus die Anlage teilweise sichtbar ist, tlw. wird die Horizontlinie unterbrochen. Dadurch sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die im Rahmen der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung detailliert betrachtet und Maßnahmen abgeleitet werden müssen. Im Besonderen wird dabei die Unterscheidung von Mikro-, Makro- und Mesoebene zu betrachten sein.

Als mögliche Beeinträchtigungen können eine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild sowie Lichtreflexe auftreten.

Blick vom Standort 1

Am südlich des Geländes gelegenen Nordhang befinden sich Waldflächen, die zum großen Teil aus Nadelbäumen bestehen. Für Spaziergänger ist die Anlage aus diesem Grund bedingt einsehbar. Eine Beeinträchtigung ist abzuleiten, da die Anlage zwar z.T. von Bäumen verdeckt und die Horizontlinie nicht durchschnitten wird, jedoch ist negativ zu bewerten, dass das Auge des Betrachters unwillkürlich auf die homogene große Anlagenfläche gelenkt wird. Die Wirkung ist aber zu relativieren, da auch schon zum jetzigen Zeitpunkt die militärische Anlage mit ihren Überwachungstürmen einen vergleichbaren Effekt hat (technogene Elemente).



Abbildung 13: Standorte (Standort 1: südlich der Anlage im Wald; Standort 2: nordwestlich der Anlage auf einem Wirtschaftsweg; Standort 3: östlich der Anlage vom Ort Obervalbert) für eine Landschaftsbetrachtung der Modellanlage (Google Earth).

Blick vom Standort 2:

Westlich und nördlich der Anlage befinden sich Wirtschaftswege, die von Wanderern genutzt werden können. Von hier aus ist die Anlage teilweise einsehbar. Durch die umliegenden Nadelwälder passt sich die dunkle Anlage an das Landschaftsbild an und beeinflusst dieses nicht erheblich. Insbesondere stellen die nach Süden ausgerichteten Anlagen keine Reflexion für den Betrachter dar. Eine Beeinträchtigung ist, wie bei Standort 1 ausgeführt, wenn auch in geringerer Ausprägung gegeben, der ab ebenso aufgrund des Status quo zu relativieren ist.

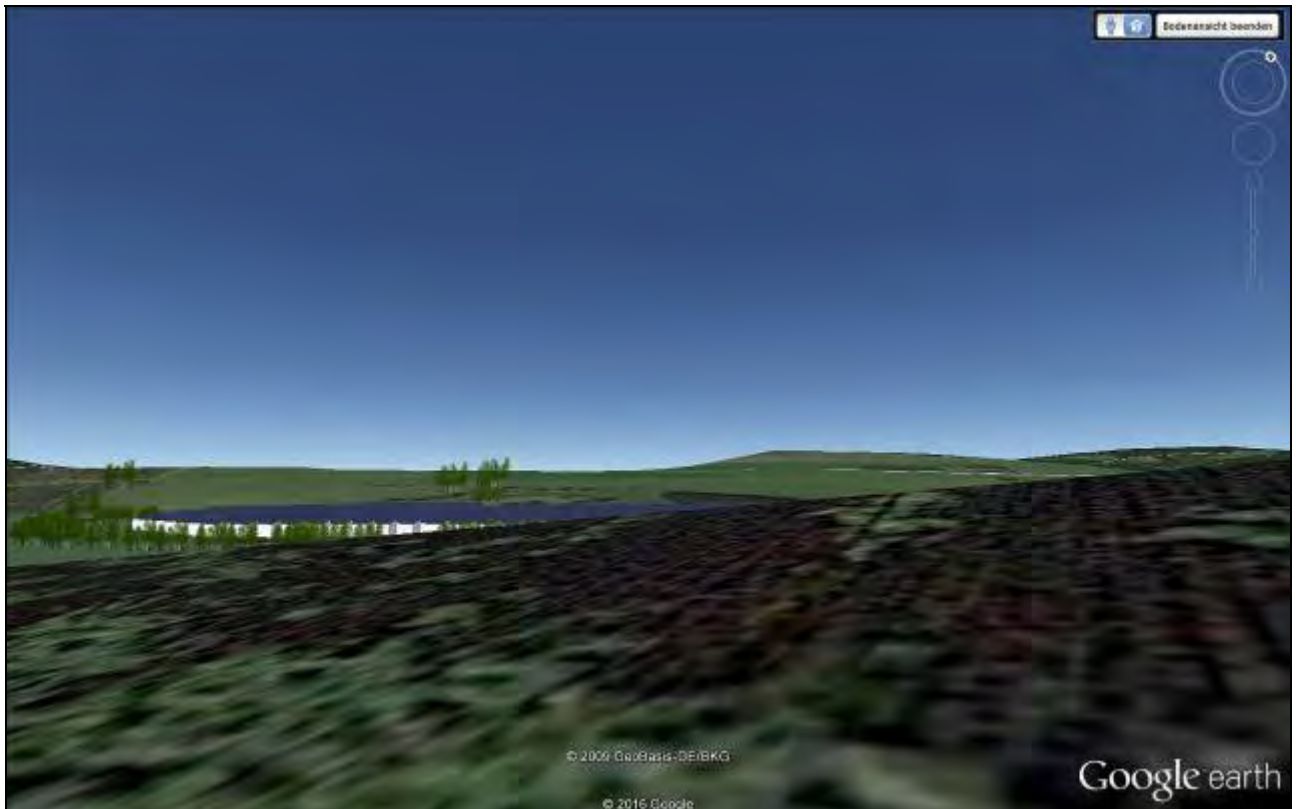


Abbildung 14: Sicht aus einem Waldhang südlich der Modellanlage (Google Earth).

Blick vom Standort 3:

Vom Standort Obervalbert ist die Anlage im Bereich der Horizontlinie deutlich zu erkennen und kann je nach Sonneneinstrahlung zu Blendwirkungen führen. Somit ist auch von diesem Standort eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie bei den Standorten 1+2 gegeben, durch entsprechende Maßnahmen (Pflanzung) können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

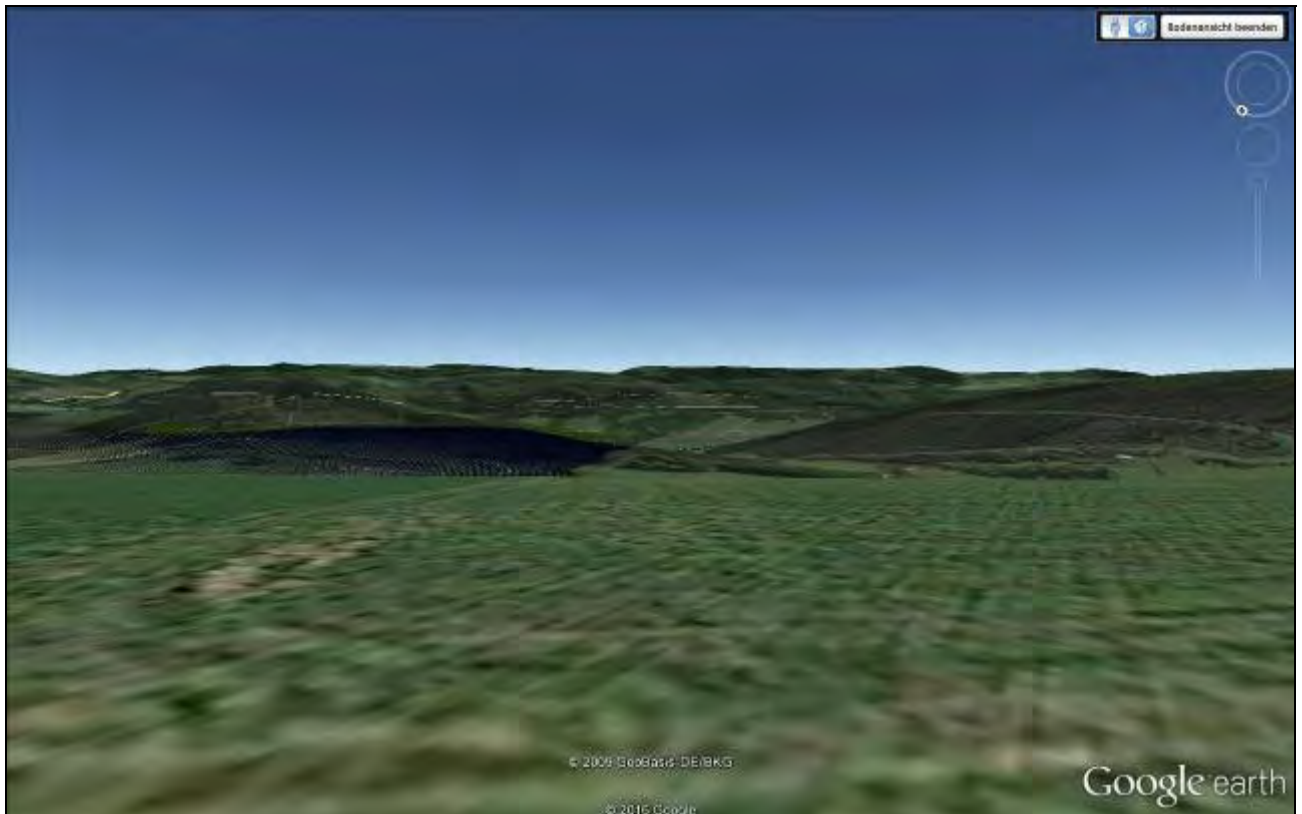


Abbildung 15: Sicht vom Wirtschaftsweg nordwestlich der Modellanlage (Google Earth).

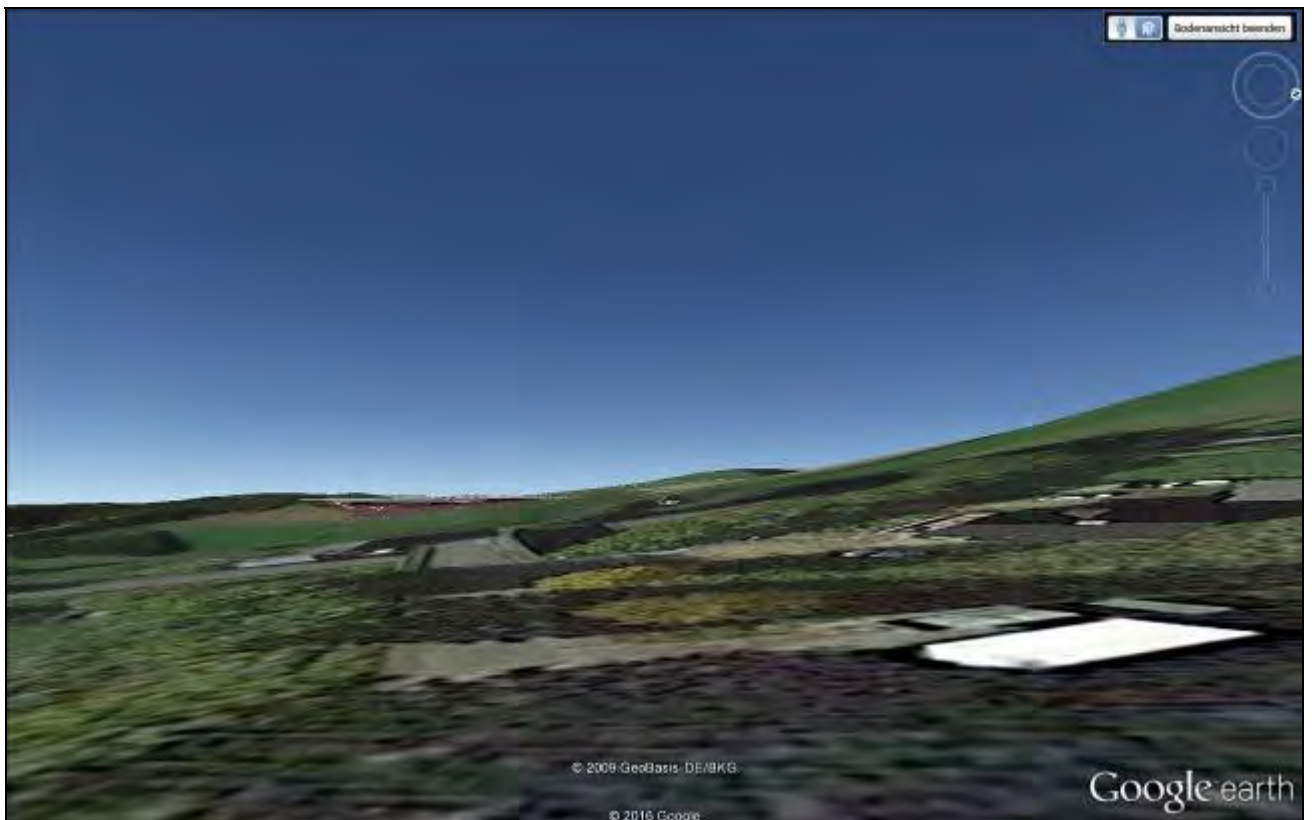


Abbildung 16: Sicht aus Obervalbert nach Westen Richtung Modellanlage (Google Earth).

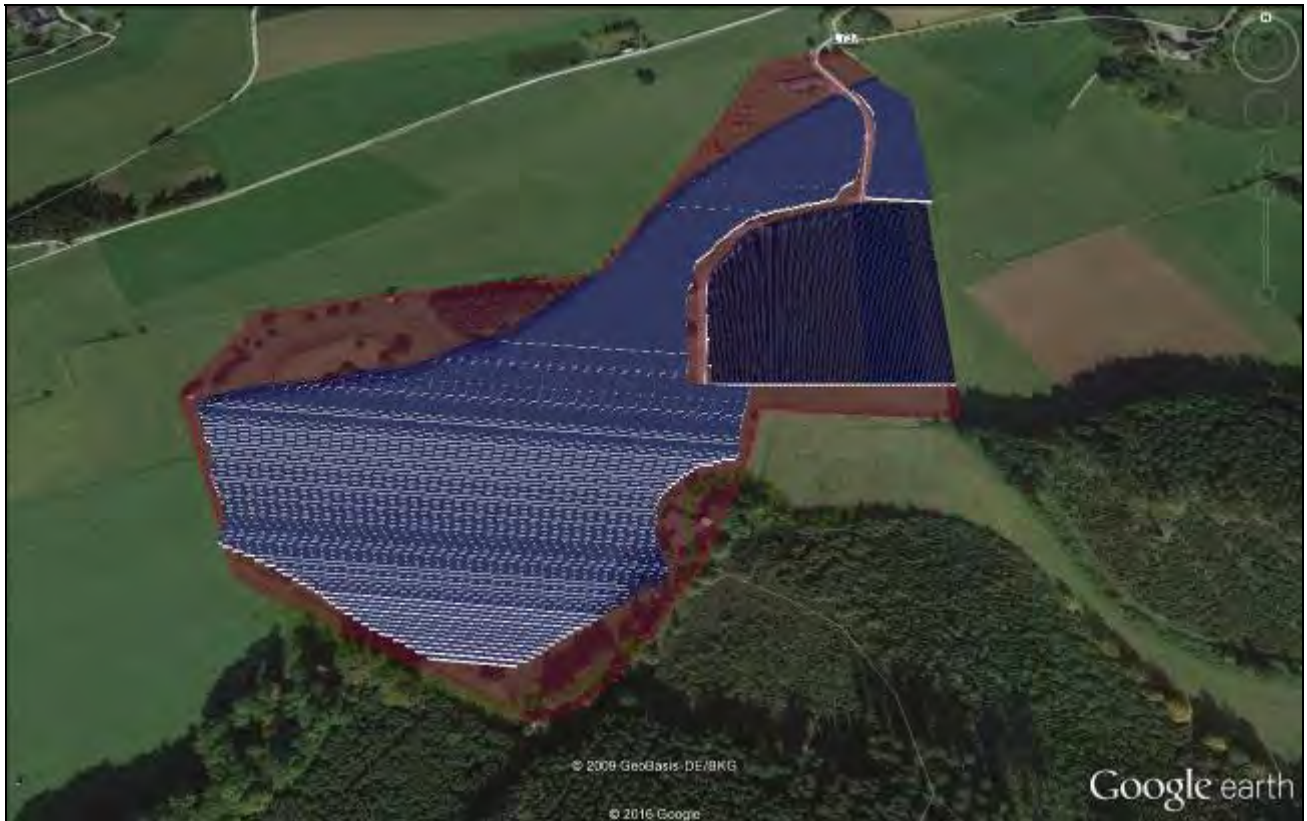


Abbildung 17: Plangebiet (rot) mit Modellanlage (Google Earth).

3.5.4 Boden

Die Anlage wird mit Ramppfosten im Boden verankert. Die Pfosten selbst beanspruchen keine großen Flächen und stellen somit keinen ausgleichenden Eingriff dar.

Zum Anschluss der Wechselrichter an die Trafostation müssen, laut Anlagenbeschreibung der IBC Solar, Sammelgräben mit einer Tiefe von circa 0,6 m Tiefe gezogen werden. Die dadurch verursachten Eingriffe sind in dem anthropogen überprägten Bereich als ausgleichbar zu betrachten.

Eine zusätzliche Verdichtung oder Versiegelung von Flächen findet durch das Vorhaben nicht statt und hat somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in dem bereits anthropogen erheblich veränderten Planungsraum.

3.5.5 Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser kann vor Ort versickert werden.

Die entsprechenden Mulden und Regenrückhaltebecken sind bereits vorhanden und können das Niederschlagswasser der Anlage auffangen. Da unter der Anlage weiterhin Grünland besteht, kann das Wasser weiterhin ungehindert versickern. Es findet kein zusätzlicher Oberflächenabfluss statt.

Die Mulden und Regenrückhaltebecken sind freizuhalten, da bei Starkregenereignissen die Bodenstabilität und damit die Standhaftigkeit der Fotovoltaik-Anlage nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen und der damit einhergehenden Einschränkung der Bodenfunktionsfähigkeit sind keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5.6 Luft und Klima

Die geplante Anlage hat keine Auswirkungen auf das Klima und die Luft im Plangebiet.

Eine Ausgleichsfunktion besteht nicht, da in mittelbarer Nähe kein Belastungsraum und somit keine klimatische bzw. luft-hygienischen Belastung existiert.

Mit der beabsichtigten Umsetzung der PV-Freiflächenanlage wird ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz in Form der CO₂ - Vermeidung geleistet.

3.5.7 Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter in Form des Verlusts von Bodendenkmalen oder einer technischen Überprägung im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten.

3.6 ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN

Die geplante PV-Freiflächen-Anlage führt im Bereich des bisher extensiv genutzten Offenlandes durch eine Verschattung zu einer veränderten Artenzusammensetzung, die gegenüber der Bestandsvegetation eine vergleichbare oder auch geringere Qualität aufweisen; dies ist abhängig von den Ergebnissen der Kartierung im Frühjahr-Sommer 2016.

Für Tierarten, insbesondere für die Avifauna, ist insgesamt von keiner Erheblichkeit auszugehen, da insbesondere Bodenbrüter keinen Verlust durch Prädatoren zu erwarten haben, da eine Zaunanlage ein Eindringen von Fuchs, Dachs und Marder, etc. verhindert.

Der Gebäudebestand, sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft & Klima werden durch die Maßnahmen positiv beeinflusst.

Durch die beabsichtigte vollständige Erhaltung des Gebäudebestandes gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermausarten verloren.

Eine Beeinträchtigung ist im Rahmen des Landschaftsbildes zu erwarten. Hierzu könnten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Reflexionswirkung der Anlage im Bedarfsfall weitere detaillierte Maßnahmen abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der beabsichtigten Umsetzung der PV-Freiflächenanlage wird ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz in Form der CO₂ - Vermeidung geleistet.

Mit Bezug auf das Landschaftsbild müssen die Beeinträchtigungen detailliert beschrieben und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Wie bereits in Kap. 3.5.1 angeführt ist davon auszugehen, dass durch die Kenntnisnahme der Funktion der ehemals militärischen Anlage als Standort für Photovoltaik die Veränderung, bzw. zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Störung des Landschaftsraumes minimiert wird. Dies führt weiterhin dazu, dass auch die angrenzenden Flächen durch die geplante Anlage keine Abwertung ihrer Landschaftsbildqualität erfährt, sondern dass im Rahmen der

Gesamtplanung Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, dass neben dem Bereich der Mikroebene, auch für die Meso- und Makroebene (bis 500 m und über 500 m vom Eingriffsort entfernt), keine Betroffenheit und damit erheblich und nachhaltige Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

3.7 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

3.7.1 Vermeidung von Eingriffen durch die Standortwahl

Durch die Wahl des hier vorgesehenen Standortes, der durch die ehemalige Nutzung als militärische Liegenschaft bereits durch erhebliche anthropogene Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist (z.B. Aufschüttung und Abgrabungen mit entsprechender Bebauung (Versiegelung), Wege (Verdichtung), Straßen (Versiegelung), wird im Vorfeld bereits sichergestellt, dass erhebliche Eingriffe vermieden werden und der vorbelastete Standort zum o.g. Zweck genutzt, bzw. als hochwertiges extensives Offenland weiterentwickelt werden kann.

Gleichzeitig kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits angeführt werden, dass durch die Inanspruchnahme der Bodens (Verwendung von Pfosten) keine nennenswerte zusätzliche Versiegelung/Verdichtung stattfinden wird.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EEG sowie den Vorgaben von Landes- und Regionalplanung sind die Flächenalternativen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ohnehin schon stark eingeschränkt. In Lennestadt stehen zur Zeit keine Flächenalternativen zur Verfügung.

3.7.2 Minderung von Eingriffen durch die Standortgestaltung

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere bei den Planfestlegungen relevant, bei denen es sich um flächige und damit freiraumbeanspruchende Darstellungen handelt.

Dies betrifft in der vorliegenden 4. Änderung des Regionalplans die beabsichtigte Darstellung einer Sondergebietsfläche für die Unterbringung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Konversionsfläche.

Grundsätzlich können in der Maßstabebene des Regionalplans keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Die abschließende Klärung hierzu erfolgt in der Ebene der Bauleitplanung auf der Grundlage einer zu erstellenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Dennoch wurden - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Bei der Planung werden die Bedingungen der Örtlichkeit, die für das zu erwartenden Artenspektrum notwendig sind, erhalten, ggf. aufgewertet, sodass der Minimierung der Eingriffe vor Ort besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung in der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden:

Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt

- Extensive Wiesen- und Weidenutzung auf den Modulaufstellflächen bzw. in den Abstandsflächen,
- Neuanlage von Biotopen (z.B. Sukzession auf Randstreifen und Abstandsflächen, Pflanzgebote zur Eingrünung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Verschattung oder Strukturanreicherung)
- Ergänzung und Verbesserung bestehender Biotope

Boden

- Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung: kein Pestizid- und Düngereinsatz,
- Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung von Boden und damit Schutz vor Bodenerosion
- Vitalisierung von Böden (z.B. durch Bodenlockerung)

Landschaft/ Landschaftsbild

- Möglichst landschaftsgerechte Einbindung durch Anlage naturraumtypischer Landschaftselemente,

Abschließend wird dies in den zu erstellenden naturfachplanerischen Planungen in der Ebene der Bauleitplanung geklärt.

3.7.3 Ausgleichbarkeit verbleibender Beeinträchtigungen

Unvermeidbare Eingriffe werden vorrangig im Plangebiet kompensiert, ggf. sind externe Ausgleichflächen zur Verfügung zu stellen und aufzuwerten.

Die abschließende Klärung hierzu erfolgt in der Ebene der Bauleitplanung auf der Grundlage einer zu erstellenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

3.8 DARLEGUNG DER IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EEG sowie den Vorgaben von Landes- und Regionalplanung sind die Flächenalternativen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ohnehin schon stark eingeschränkt. In Lennestadt stehen zur Zeit keine Flächenalternativen zur Verfügung.

3.9 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN; WELCHE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Für die Beurteilung der Planung wurden die in den relevanten Gesetzen verankerten Planungsleitzielen unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der angeführten Fachgesetze und -planungen herangezogen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter konnten die Erkenntnisse aus dem Konsultationsverfahren (Scoping) zur 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg, TA OB Siegen Bereich Stadt Lennestadt - Freiflächen-Solarenergieanlage zurückgegriffen werden.

Umweltrelevante Gutachten standen zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie noch nicht zur Verfügung.

3.10 ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN/ MONITORING

In § 7 Abs. 10 ROG ist festgelegt, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen sind.

Zweck der Überwachung ist es unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPIG obliegt der Regionalplanungsbehörde (hier Bezirksregierung Arnsberg) die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 4. Änderung des Regionalplans.

Sie führt in Zusammenarbeit mit der Stadt Lennestadt im vorliegenden Planungsfall das Monitoring durch.

Sofern die städtischen Planungsabsichten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterverfolgt und zum Abschluss gebracht werden sollten, besteht weiterhin gemäß § 4c BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und gemäß Nr. 3b die Verpflichtung, die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

In der Regel enthält erst der aus einem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung und ist auf einen unmittelbaren Vollzug ausgelegt. Insofern ist es sinnvoll, den Schwerpunkt des Monitorings auf diese Planungsebene zu setzen.

Monitoring im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg, TA OB Siegen Bereich Stadt Lennestadt - Freiflächen-Solarenergieanlage

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitorings ist bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelt.

Von dieser Stelle werden Hinweise der entsprechenden Behörden, Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Plan-

gebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und –Beteiligte

Schutzgut	Ziel	Erforderliche Daten	Zuständigkeit
Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)	Angaben zum Flächenverbrauch (Es ist davon auszugehen, dass sich der Flächenverbrauch durch die PV-Freiflächenanlage für den Zeitraum der Anpachtung (25 Jahre) durch den Vorhabenträger nicht verändern wird)	Bezirksregierung Arnsberg (regelmäßiger Turnus alle 5 Jahre)
Landschaftsbild/-erholung hier: visuelle Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) 	Angaben zur Qualität der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der Erreichung der jeweiligen Ziele auf der Basis der Fortschreibung der Fachbeiträge Kulturlandschaft	Landschaftsverband Rheinland (unregelmäßiger Turnus)
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zum Zustand der jeweiligen Population ▪ Angaben zum Bestandstrend der artenschutzrelevanten Arten (z.B. Anzahl Brutreviere von Vögeln) 	Bezirksregierung Arnsberg (artspezifischer Turnus) i.V.m. LANUV

3.11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom die 4. Änderung ... beschlossen.

Mit diesem Beschluss trägt der Regionalrat dem Antrag der Stadt Lennestadt nach Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nrn. 172, 174 und 352, Flur 4 in der Gemarkung Oedingen Rechnung. Diese stehen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilien (BIMA) und sollen auf die Dauer von 25 Jahren an die IBC SOLAR Projects GmbH zur Umsetzung des vorgenannten Vorhabens verpachtet werden.

Für die 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg ist gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden.

Hierbei waren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

1. Menschen und menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Landschaft
4. Boden
5. Wasser
6. Luft, Klima und
7. Kultur- und sonstige Sachgüter

zu erfassen und zu bewerten.

Von besonderer Bedeutung bei der Umweltprüfung sind die für die 4. Änderung des Regionalplans maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie die den Zielen zugeordnete Kriterien sind der nachfolgenden Tabelle in zusammengefasster Form zu entnehmen.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/EG, § 47 a BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation(lärmarme Räume) ▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungs-bereiche

<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) ▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, ▪ Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LGNW) ▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) ▪ planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope ▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume ▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) ▪ Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften ▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2ROG) 	

Die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der 4. Änderung des Regionalplans, erfolgen in Anlehnung an die vorgenannten Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Hieran schließt sich die Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Hinblick auf die Umsetzung der 4. Änderung des Regionalplans an. Hieraus werden dann die umweltrelevanten Schutzgüter abgeleitet, für die erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können.

Die geplante PV-Freiflächen-Anlage führt im Bereich des bisher extensiv genutzten Offenlandes durch eine Verschattung zu einer veränderten Artenzusammensetzung, die gegenüber der Bestandsvegetation eine vergleichbare oder auch geringere Qualität aufweisen; dies ist abhängig von den Ergebnissen der Kartierung im Frühjahr-Sommer 2016.

Für Tierarten, insbesondere für die Avifauna, ist insgesamt von keiner Erheblichkeit auszugehen, da insbesondere Bodenbrüter keinen Verlust durch Prädatoren zu erwarten haben, da eine Zaunanlage ein Eindringen von Fuchs, Dachs und Marder, etc. verhindert.

Der Gebäudebestand, sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft & Klima werden durch die Maßnahmen nicht beeinflusst.

Durch die beabsichtigte vollständige Erhaltung des Gebäudebestandes gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermausarten verloren.

Eine Beeinträchtigung ist im Rahmen des Landschaftsbildes zu erwarten. Hierzu könnten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Reflexionswirkung der Anlage im Bedarfsfall weitere detaillierte Maßnahmen abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit Bezug auf das Landschaftsbild müssen die Beeinträchtigungen in der Ebene der Bauleitplanung detailliert beschrieben und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

4. RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG DES VORHABENS EINSCHÄTZUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT

4.1 RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN

Der § 1 (4) BauGB verpflichtet die planende Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen diese an die Ziele der Raumordnung anzupassen (= Anpassungsgebot).

Der § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPLG) „Anpassung der Bauleitplanung“ regelt, dass zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen hat, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

Gemäß § 3 ROG sind „Grundsätze der Regionalplanung“ Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung sind die Grundsätze der gemeindlichen Abwägung zugänglich und können hierin unter Darlegung sach- und fachgerechter Argumente überwunden werden.

Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und dementspre-

chend nicht überwindbar.

Im Hinblick auf die Bindungswirkungen von Zielen und Grundsätzen gibt der § 4 ROG vor, dass bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten sind sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Ferner ist auf § 6 „Ausnahmen und Zielabweichung ROG zu verweisen. Hier ist geregelt, dass

1. von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden können und
2. von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Besondere Aussagen zum Umgang mit Grundsätzen und Vorbehaltsgebieten sind im ROG nicht enthalten.

Gemäß der Definition in § 8 (7) Ziffer 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

4.2 VEREINBARKEIT MIT DEN ERFORDERNISSEN DER LANDES- UND REGIONALPLANUNG

4.2.1 VEREINBARKEIT MIT DEN ZIELEN DER LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Zur Zeit befinden sich sowohl der LEP NRW als auch der Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 in Aufstellung. Hierin sind die in den Kapiteln 2.1.1 und 2.1.2 angeführten Ziele für die Solarenergienutzung enthalten. Die Formulierung des Ziels 3 im o.a. Regionalplan entspricht im Wortlaut dem LEP-Entwurf.

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind diese noch nicht verbindlichen Ziele jedoch als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ beachtlich. Allerdings entfalten sie noch nicht die „absolute“ Bindungswirkung eines geltenden Ziels von Landes- und Regionalplanung.

a) Ziel D.II.2 Nr. 2.4 LEP 1995

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Bewertung

Adressat des vorgenannten Ziels sind die Träger der Gebietsentwicklungspläne. Das Ziel richtet sich an sie und überträgt ihnen die Aufgabe nach Darstellung von Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Berücksichtigung der erneuerbaren Energien in der Abwägung als besonderer Belang. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung der Landesinteressen nach Schaffung und Verbesserung der Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage soll den Landesinteressen nach Ausbau der erneuerbaren Energien in der nachfolgenden Planungsebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen werden.

Mit der Umsetzung und Errichtung der PV-Freiflächenanlage soll ein Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels „Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen“ erzielt werden, so dass dieses Vorhaben grundsätzlich den in diesem Ziel formulierten Landesinteressen entspricht.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts und dem Adressaten des Ziels wirkt sich das Ziel nicht unmittelbar auf das Vorhaben aus. Das Ziel steht dem Vorhaben nicht entgegen.

b) Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung LEP-Entwurf

- Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.
- Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
 - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
 - Aufschüttungen oder
 - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Bewertung

Gemäß § 6 ROG „Ausnahmen und Zielabweichung ROG“ können im Raumordnungsplan Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung festgelegt werden.

Im LEP-Entwurf sowie im Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 ist eine solche Ausnahme vorgesehen.

Demnach dürfen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen Freiflächen beanspruchen, wenn der Standort mit der Schutz und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine ehemalige militärische Liegenschaft mit einer Grundstücksgröße von ca. 16 ha. Diese Konversionsfläche ist seit langem durch eine Umzäunung dem öffentlichen Zutritt entzogen. Die Einfriedungsfläche umfasst 14,17 ha.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und wird von der IBC SOLAR Projects GmbH für die geplante Betriebsdauer von 25 Jahren an-

gepachtet.

Auf dem Gelände befinden sich interne Erschließungswege und 10 Gebäude, die die Grundstückseigentümerin erhalten möchte. Die Topographie des Baufeldes ist sehr bewegt und durch zahlreiche bauliche Anlagen ober- und unterirdisch nachhaltig beeinträchtigt.

Für eine landwirtschaftliche Nutzung ist das Areal demnach ungeeignet. Ebenso hat das Gelände aufgrund seiner Vornutzung keine Bedeutung für die Landschaftserholung. Unter Berücksichtigung des Eigentümers nach Aufrechterhaltung diverser baulicher Anlagen wird die zur Überplanung anstehende Fläche auch zukünftig nicht für die betroffenen Freiraumnutzungen zur Verfügung stehen. Dies wird auch durch die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt sowie dem Landschaftsplan unterstützt. Beide Pläne treffen keine Darstellungen für den Freiraumschutz. Vielmehr ist im Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt und im Landschaftsplan ist das zur Überplanung anstehende Areal sowohl in der Entwicklungs- als auch in der Festsetzungskarte als „Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans“ dargestellt.

Eine Bedeutung für die Landschaftserholung hat das zu überplanende Areal aufgrund der angeführten Vornutzung nicht. Eine Zugänglichkeit des militärisch genutzten Geländes war bisher nicht möglich. Unter Berücksichtigung der angeführten Absichten des Eigentümers, wonach das Gelände lediglich „temporär“ verpachtet wird, und eine Weiternutzung der Gebäude angedacht ist, wird an dieser Situation auch nichts ändern..

Weiterhin kann zur Beurteilung zur Standortverträglichkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan die Aussage des Umweltberichts herangezogen werden, wonach davon auszugehen ist, dass das Ziel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt. Wesentlicher Grund für diese Aussage ist, dass die Darstellung von Freiflächen als Sondergebiete für Solarenergieanlagen nur auf erheblich vorbelasteten Flächen mit relativ unbedeutenden Schutzgutfunktionen erfolgen soll.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts erfüllt die Potenzialfläche die im Ziel 3 auferlegten Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung. Eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 6 (1) ROG – und somit dessen Anwendbarkeit - ist gegeben.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts sowie der gesetzlichen Vorgaben des § 6 ROG ist von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorgabe (im Entwurf) auszugehen.

c) Ziel 3 Freiflächen-Solarenergieanlagen außerhalb von besiedelten Bereichen ROPL Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

Bewertung

Die Formulierung des Ziels 3 im ROPL-Entwurf entspricht im Wortlaut dem LEP-Entwurf. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen zu b) verwiesen.

4.2.2 Betroffenheit von Grundsätzen der Raumordnung

a) 7.1.7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen – LEP-Entwurf

Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.

Bewertung

Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich um die Überplanung eines mit Gebäuden und inneren Erschließungsflächen versehenen Geländes. Hinzu kommen die künstlich geschaffenen topographischen Geländebeziehungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Der ehemalige Militärstandort unterlag einer intensiven Nutzung. Zur Zeit findet im Standortbereich eine Tierhaltung/ Weidenutzung (Rindvieh und Schafe) statt. Insofern trifft die im Grundsatz formulierte Definition einer überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsfläche nicht zu. Der Grundsatz ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

b) 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie – LEP-Entwurf

- Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.
- Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist eine wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung.
- Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) und fossilen Energieträgern (Gas, Kohle) dienen.
- Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z. B. Windhöufigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach der räumlichen Nähe zur Lagerstätte, den Versorgungswegen für Kohle oder Erdgas, dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten oder den bestehenden Produktionsanlagen mit den dort vorhandenen Strom- und Wärmebedarfen.

Bewertung

Adressat des vorgenannten Grundsatzes sind die Träger der Regionalpläne bzw. der Bauleitplanung.

Das Ziel richtet sich an sie und überträgt ihnen die Aufgabe nach Darstellung von Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien. Ebenso soll die Konfliktbewältigung in diesen Planungsebenen erfolgen.

Mit der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie und der beabsichtigten Durchführung der Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplans) wird den landesplanerischen Vorgaben in Form der Konfliktbewältigung und dem Nachweis der Flächeneignung bzw. -verträglichkeit Folge geleistet.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts und dem Adressaten des Grundsatzes ist der Grundsatz durch das Vorhaben nicht betroffen.

c) Grundsatz – zeichnerische Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Freiraum) im Regionalplan Arnsberg sowie im ROPL Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf

Der geltende Regionalplan sowie der o.a. sachliche Teilplan treffen für den geplanten Standort des Solarparks Lennestadt folgende zeichnerische Aussage:

- Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Freiraum)

Zur Bedeutung wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 verwiesen.

Bewertung

Zunächst gilt festzuhalten, dass es sich „lediglich“ um eine Vorbehaltsgebiet mit der Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung handelt.

Gemäß der Definition in § 8 (7) Ziffer 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung sind die Grundsätze der gemeindlichen Abwägung zugänglich und können hierin unter Darlegung sach- und fachgerechter Argumente überwunden werden. Dieser Belang kann also in der Abwägung der der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen unter Darlegung von sach- und fachgerechten Gründen „überwunden“ werden, ohne dass es hierfür eines gesonderten raumordnerischen Verfahrens bedarf.

Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt sich bei dem Plangebiet um eine eingezäunte, ehemalige militärische Anlage mit „unebenen“ topographischen Bedingungen.

Bisher war das Areal weder für eine landwirtschaftliche Nutzung noch für sonstige definierte Nutzungsformen des Freiraumes (Grün- und Ausgleichsflächen, Erholungs-, Sport- und Gemeinbedarfsflächen) zugänglich. Aufgrund der Planungsabsicht des Eigentümers nach Erhalt von baulichen Anlagen und der „nur“ zeitlich begrenzten Verpachtung des Geländes zum Zwecke der Errichtung der Freiflächenanlage ist grundsätzlich ein dauerhafter Ausschluss dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung und die „sonstige“ Freiraumnutzung zu unterstellen bzw. eine ungehinderte Zugänglichkeit dieser Fläche für eine der aufgezählten Freiraumnutzungen ist auszuschließen.

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Viehhaltung (Schafe und Rinder) als „Zwischennutzung“ etabliert. Hierbei wurde die beschriebene Gebietsstruktur (Einzäunung, Gebäude, Wegeflächen) unverändert beibehalten. Die Nutzung für die Tierhaltung wird auch nach Errichtung der Freiflächenanlage möglich sein.

Die angeführten örtlichen Rahmenbedingungen lassen eine landwirtschaftliche Nutzung lediglich in Form der Viehhaltung oder als Grünlandstandort erwarten. Für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bieten die Flächen keine günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen.

Dies wiederum kann sich positiv auf Natur und Landschaft auswirken. Mit der Umsetzung der Freiflächenanlage und der hieraus zu erwartenden Extensivierung der Flächennutzung können sich wertvolle Lebensräume für avifaunistische Arten bilden.

Eine andere landschaftsverträgliche Nutzung z.B. als Sport-, Gemeinbedarfs- oder Grünfläche stellt keine realistische Option dar.

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grundzüge des Regionalplans nicht tangiert. Im Verhältnis zur Gesamtfläche der Fläche der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zur Plangebietsgröße von etwa 16 ha ist eine Geringfügigkeit hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme festzustellen. Das dem Regionalplan zugrunde liegende Leitbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt bzw. nicht. Somit wird dieser Grundzug der Planung unverändert erhalten.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts sowie den Erkenntnissen aus der Raumverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Umweltprüfung widerspricht das Vorhaben nicht dem dargestellten Vorbehaltsgebiet bzw. Grundsatz des Regionalplans und löst keine Betroffenheit aus.

d) Grundsatz – zeichnerische Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen) im Regionalplan Arnsberg sowie im ROPL Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf

Der geltende Regionalplan sowie der o.a. sachliche Teilplan treffen für den geplanten Standort des Solarparks Lennestadt folgende zeichnerische Aussagen:

- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen)

Zur Bedeutung wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 verwiesen.

Bewertung

Mit der beabsichtigten Nutzung für die Freiflächenanlage findet im vorliegenden Planungsfall kein Entzug von Flächen für die landschaftsgebundene Erholung statt.

Ebenso findet keine Einschränkung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit bzw. die Erlebbarkeit von Erholungsflächen in der Umgebung statt. Eine Zerschneidung von Wegebeziehungen oder die Unterbindung der Zugänglichkeit von Freiflächen entsteht nicht.

Bereits heute bewirkt die vorhandene Einzäunung der Konversionsfläche für die landschaftsgebundene Erholung eine Barrierewirkung, die durch die beabsichtigte Freiflächenanlage nicht verstärkt wird. Außerdem hat das zur Überplanung anstehende Areal wegen seiner Vornutzung keine Funktion als Erholungsfläche.

Die Umgebung dient schwerpunktmäßig der Feierabenderholung. Als touristisch bedeutsamer Erholungsraum ist der Planungsraum nicht einzustufen. Eine erhebliche Entwertung des Landschaftsraumes in Form des Flächenentzugs für die Erholung durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

Sehr wohl kann eine visuelle Beeinträchtigung für die umgebenden Freiflächen hervorgerufen werden, die dem Erholungssuchenden den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft vermittelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den anlagenbedingten Faktoren (geringe Anlagenhöhe, gute Begrünbarkeit der Anlagen, keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch Gerüche oder Lärm für das Schutzgut Mensch), standortbedingten Faktoren (Beanspruchung einer vorbelasteten Fläche) sowie der Tatsache, dass es sich bei der künftigen Freiflächenanlage um eine „Ausnahme“ bzw. „punktuell“ begrenzte Flächenbeanspruchung im Landschaftsraum handelt. Diese „Einzigartigkeit“ der Anlage kann dazu führen, dass der Erholungssuchende dies als technische Attraktion empfindet und weniger als den Landschaftsraum belastendes Element.

Diese Aussage wird u.a. auch durch den Umweltbericht zum Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf unterstützt. Hier ist zu den Auswirkungen auf die Umwelt folgende Aussage enthalten: „Weil die Darstellung von Freiflächen als Sondergebiete für Solarenergieanlagen nur auf erheblich vorbelasteten Flächen mit relativ unbedeutenden Schutzgutfunktionen erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass das Ziel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt.“

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen widerspricht das Vorhaben nicht dem dargestellten Vorbehaltsgebiet bzw. Grundsatz des Regionalplans.

e) Grundsatz 5: Klimaschutz ROPL Arnsberg 2007

Der geltende ROPL Arnsberg 2007 führt folgende textliche Aussagen zur Solarenergie an:

Grundsatz 5: Klimaschutz

- (1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

Bewertung

Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wird dem mit diesem Grundsatz verfolgten Ziel nach einer möglichst umweltschonenden Energieversorgung Rechnung getragen. Mit der Umsetzung und Errichtung der PV-Freiflächenanlage soll ein Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels „Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen“ erzielt werden, so dass dieses Vorhaben dem Grundsatz entspricht.

Die Solarenergie wird explizit als geeignete und in der Region verfügbare Erneuerbare Energie angeführt.

Das Vorhaben löst für den Grundsatz keine Betroffenheit aus.

4.3 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 durchgeführten Umweltprüfung unter Darlegung des Zustandes der umweltrelevanten Schutzgüter sowie einer Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Umsetzung des Vorhabens ist die Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes wie folgt einzuschätzen:

Schutzgut	Beeinträchtigung	Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
Menschen und menschlichen Gesundheit	nicht erheblich	siehe Schutzgut Landschaft
Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Wiesen- und Weidenutzung auf den Modulaufstellflächen bzw. in den Abstandsflächen, ▪ Neuanlage von Biotopen (z.B. Sukzession auf Randstreifen und Abstandsflächen, Pflanzgebote zur Eingrünung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Verschattung oder Strukturanreicherung) ▪ Ergänzung und Verbesserung bestehender Biotope
Boden	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung: kein Pestizid- und Düngereinsatz, ▪ Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung von Boden und damit Schutz vor Bodenerosion ▪ Vitalisierung von Böden (z.B. durch Bodenlockerung)

Wasser	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung: kein Pestizid- und Düngereinsatz, ▪ Erhaltung und Verbesserung der Oberflächenwasserversickerung durch Aufrechterhaltung des Mulden-Rinnensystems am Standort, ▪ Vermeidung von potentiell Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion;
Klima/ Luft	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig
Landschaft	Weniger erheblich (unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen in der Landschaft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ möglichst landschaftsgerechte Einbindung durch Anlage naturraumtypischer Landschaftselemente,
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig

Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt

- Extensive Wiesen- und Weidenutzung auf den Modulaufstellflächen bzw. in den Abstandsflächen,
- Neuanlage von Biotopen (z.B. Sukzession auf Randstreifen und Abstandsflächen, Pflanzgebote zur Eingrünung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Verschattung oder Strukturaneicherung),
- Ergänzung und Verbesserung bestehender Biotope.

Boden

- Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung: kein Pestizid- und Düngereinsatz,
- Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung von Boden und damit Schutz vor Bodenerosion,
- Vitalisierung von Böden (z.B. durch Bodenlockerung).

Landschaft/ Landschaftsbild

- möglichst landschaftsgerechte Einbindung durch Anlage naturraumtypischer Landschaftselemente.

4.4 RAUMORDNERISCHE GESAMTBEWERTUNG

Die abschließende raumordnerische Bewertung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die IBC SOLAR Projects GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit ca. 10 MWp installierter Leistung in der im Landkreis Olpe gelegenen Stadt Lennestadt.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilien (BIMA) und wurde nach positivem Bescheid auf ihre Bewerbung von der IBC SOLAR Projects GmbH für die geplante Betriebsdauer von 25 Jahren angepachtet.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB notwendig. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Privilegierungstatbestände des § 35 (1) BauGB nicht erfüllt und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht möglich ist.

Die hierfür notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren hat der Stadtrat von Lennestadt in seiner Sitzung am 19.01.2016 gefasst.

Im Hinblick auf die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans hatte Bezirksregierung Arnsberg der Stadtverwaltung Lennestadt in einem Abstimmungsgespräch am 16.02.2016 mitgeteilt, dass eine Anpassung des Regionalplans Arnsberg notwendig ist. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wegen ihrer Größe von etwa 16 ha als raumbedeutsame Maßnahme einzustufen ist.

Mit der Anpassung des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgabe für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird insbesondere die Umsetzung der Planungsleitlinien des Handlungskonzeptes zur Förderung der Energiewende bzw. des „Aktionsprogramms Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011 angestrebt. Auf diesen Erkenntnissen und Ergebnissen aufbauend wird zur Zeit der Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 erstellt, womit die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der definierten Ziele geschaffen werden sollen.

Der Regionalrat hat aus diesem Grund in seiner Sitzung vom ... die 4. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Mit diesem Beschluss trägt der Regionalrat dem Antrag der Stadt Lennestadt nach Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nrn. 172, 174 und 352, Flur 4 in der Gemarkung Oedingen Rechnung. Diese stehen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilien (BIMA) und sollen auf die Dauer von 25 Jahren an die IBC SOLAR Projects GmbH zur Umsetzung des vorgenannten Vorhabens verpachtet werden.

Für die 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg ist gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden.

Hierbei waren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

1. Menschen und menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Landschaft
4. Boden
5. Wasser
6. Luft, Klima und
7. Kultur- und sonstige Sachgüter

zu erfassen und zu bewerten. Die Umweltprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die geplante PV-Freiflächen-Anlage führt im Bereich des bisher extensiv genutzten Offenlandes durch eine Verschattung zu einer veränderten Artenzusammensetzung, die gegenüber der Bestandsvegetation eine vergleichbare oder auch geringere Qualität aufweisen; dies ist abhängig von den Ergebnissen der Kartierung im Frühjahr-Sommer 2016.

Für Tierarten, insbesondere für die Avifauna, ist insgesamt von keiner Erheblichkeit auszugehen, da insbesondere Bodenbrüter keinen Verlust durch Prädatoren zu erwarten haben, da eine Zaunanlage ein Eindringen von Fuchs, Dachs und Marder, etc. verhindert.

Der Gebäudebestand, sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft & Klima werden durch die Maßnahmen nicht beeinflusst.

Durch die beabsichtigte vollständige Erhaltung des Gebäudebestandes gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermausarten verloren.

Eine Beeinträchtigung ist im Rahmen des Landschaftsbildes zu erwarten. Hierzu könnten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Reflexionswirkung der Anlage im Bedarfsfall weitere detaillierte Maßnahmen abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit Bezug auf das Landschaftsbild müssen die Beeinträchtigungen detailliert beschrieben und durch entsprechende Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebenen kompensiert werden.

Die Bewertung der relevanten Ziele und Grundsätze von Landes- und Regionalplanung hat eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben gezeigt bzw. eine Betroffenheit ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten.



Erstellt
Polch, 18. April 2016

WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch
Telefon 02654/964573 Fax 02654/964574
west-stadtplaner@t-online.de
www.west-stadtplaner.de



In Zusammenarbeit mit

Planungsbüro Valerius
Büro für Landschaftsplanung
Dorseler Mühle
Dorselermühle 1
53533 Dorsel
fon: 02693-930945
fax: 02693-930946
Email: mv@planungsbuero-valerius.de

6. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, Quelle IBC SOLAR Projects GmbH.....	6
Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-Entwurf mit Kennzeichnung des Standortes, Stand September 2015, Quelle Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.....	12
Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des geltenden Regionalplans 2007 mit Kennzeichnung des Standortes, Stand 2007, Quelle Bezirksregierung Arnsberg.....	16
Abbildung 4.: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014 – Entwurf mit Kennzeichnung des Standortes, Stand 2014, Quelle Bezirksregierung Arnsberg.....	16
Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt, Quelle Stadtverwaltung Lennestadt.....	18
Abbildung 6: Festsetzungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elspen Senke – Lennebergland.....	21
Abbildung 7: Entwicklungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elspen Senke – Lennebergland.....	21
Abbildung 8: Bestandteil eines Landschaftsraumes LR-VIb-038 („Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“) gemäß Aussagen der Landschaftsinformationssammlung (Geoportal NRW, 2016).....	22
Abbildung 9: Auszug dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Landschaftsraumes Cobbenroder Riegel- und Kuppenland.....	23
Abbildung 10: Lage im ehem. Naturpark Homert (neu: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge) (Quelle: BfN, 2016).....	23
Abbildung 11: Ablauf der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Regionalplans, Quelle Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte.....	28
Abbildung 12: Artenreiche Blumenwiese unter Modultischen (Quelle: IBC Solar).....	51
Abbildung 13: Standorte (Standort 1: südlich der Anlage im Wald; Standort 2: nordwestlich der Anlage auf einem Wirtschaftsweg; Standort 3: östlich der Anlage vom Ort Oberhalbert) für eine Landschaftsbetrachtung der Modellanlage (Google Earth).....	53
Abbildung 14: Sicht aus einem Waldhang südlich der Modellanlage (Google Earth).....	54
Abbildung 15: Sicht vom Wirtschaftsweg nordwestlich der Modellanlage (Google Earth).....	55
Abbildung 16: Sicht aus Oberhalbert nach Westen Richtung Modellanlage (Google Earth).....	55
Abbildung 17: Plangebiet (rot) mit Modellanlage (Google Earth).....	56

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (Hrsg.) (2007) - Umweltprüfung in der Regionalplanung - Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG. E-Paper von Hanusch, M., Eberle, D., Jacoby, C., Schmidt, C. Schmidt, P, www.ARL-net.de.
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplan Arnsberg
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014, Arnsberg 2014.
- Bezirksregierung Arnsberg Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Teilplan „Energie“ / 3. Änderung räumlicher Teilabschnitte, Arnsberg 23.05.2014.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Berlin 28.11.2007.
- EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.
- Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Stellungnahme Az.: 31.130/1598/2016 vom 09.03.2016
- Jessel Beate/ Tobias Kai Ökologisch orientierte Planung Ulmer-Verlag 2002.
- Köppel/ Peters/ Wende Eingriffsregelung Umweltverträglichkeitsprüfung FFH-Verträglichkeitsprüfung Ulmer-Verlag 2004.
- Kreis Olpe Stellungnahme Az.: 66.46/840151242 vom 24.03.2016
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de/site>.
- LANUV FIS geschützte Arten in NRW: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- LVR & LWL - Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2008): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. I.A. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Peters H.J. Nomos-Verlag : Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Handkommentar 2. Auflage 2002.
- Spannowsky Willy/ Mitschang Stefan Umweltprüfungen bei städtebaulichen Planungen und Projekten Carl Heymanns-Verlag 2001.

- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsbehörde –Landesentwicklungsplan 1995 und LEP-Entwurf Nordrhein-Westfalen.
- Stadt Lennestadt – Flächennutzungsplan.
- Von Haaren Christina Landschaftsplanung Ulmer-Verlag 2004.